

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 17. November 1994

52. Stück

56. Kundmachung: Dienstordnung 1966; Wiederverlautbarung
(EWR/Art. 4, 28-35 und CELEX Nr. 391 L 0533)

56.

Kundmachung der Wiener Landesregierung, mit der die Dienstordnung 1966 wiederverlautbart wird

Artikel I

Auf Grund des Wiener Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 18/1949, wird in der Beilage die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, wiederverlautbart.

Artikel II

(1) Bei der Wiederverlautbarung werden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. 1. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 4/1971;
2. 2. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 48/1974;
3. 3. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 23/1977;
4. 4. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 25/1978;
5. 5. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 26/1979;
6. 6. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 10/1981;
7. 8. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 27/1984;
8. Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 34/1984;
9. 10. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 10/1985;
10. 11. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 46/1985;
11. Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBL. für Wien Nr. 49/1985;
12. 12. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 7/1986;
13. 13. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 23/1986;
14. 14. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 13/1988;
15. 15. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 15/1990;

16. 16. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 41/1990;
17. 17. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 54/1990;
18. 18. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 27/1991;
19. 19. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 24/1992;
20. 20. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 10/1993;
21. 21. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 23/1993;
22. 22. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 47/1993;
23. 23. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1994;
24. 24. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 48/1994.

(2) Art. II des Gesetzes, mit dem das Wiener Bezügegesetz und die Dienstordnung 1966 geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 9/1981, ist durch Art. II des Gesetzes, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), die Dienstordnung 1966, die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und das Wiener Bezügegesetz geändert werden, LGBL. für Wien Nr. 34/1984, zur Gänze überholt.

Artikel III

(1) Die geltende Fassung der folgenden Bestimmungen ergibt sich aus den nachstehend angeführten Gesetzesänderungen:

- § 1 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 1
- § 1 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 1
- Überschrift zu § 5
LGBL. für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 1
- § 5 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 1
- § 5 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 10/1981, Art. I Z 1, und
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 1
- § 6 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 2, und
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 1
- § 8 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 2

- § 9 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 11
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 1
- § 11 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 2
- § 11 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 2, und
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 2
- § 12 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 3
- § 12 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 4
- Überschrift zu § 13
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 3
- § 13
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 1
- § 14 samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 4
- Überschrift zu § 16
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5
- § 16 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5,
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 1 und 2,
LGBL für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 1,
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 5 und 6,
LGBL für Wien Nr. 15/1990, Art. II Z 1,
LGBL für Wien Nr. 41/1990, Art. II Z 1, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 1 bis 5
- § 16 Abs. 2 und 3
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5
- § 16 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5,
LGBL für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 4,
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 1, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 6
- § 16 Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 5
- § 16 Abs. 6
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5, und
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 17
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 4
- § 17 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 3, und
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 5
- § 17 Abs. 5 und 6
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 3
- § 17 Abs. 7
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 7
- § 18 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 6, und
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 3
- § 18 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 18a
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 6
- § 18a Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 6,
LGBL für Wien Nr. 10/1985, Art. I Z 1, und
LGBL für Wien Nr. 23/1986, Art. I Z 1
- § 18a Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 6
- § 18a Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 6,
LGBL für Wien Nr. 10/1985, Art. I Z 2, und
LGBL für Wien Nr. 23/1986, Art. I Z 2
- § 18a Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 7
- § 18a Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 2
- § 18a Abs. 6
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 2
- Überschrift zu Abschnitt III
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 8
- Überschrift zu § 19
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 9
- § 19 Abs. 1 und 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 7
- § 19 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 3
- § 20 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 4
- § 20 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 6, und
LGBL für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 4
- § 20 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 5
- § 20a samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 8
- § 21 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 9, und
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 10
- § 21 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 9
- Überschrift zu § 21a
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 10
- § 21a
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 10, und
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 3

- § 21b samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 10
- Überschrift zu § 22
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11
- § 22 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11
- § 22 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 1
- § 22 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11
- Überschrift zu § 23
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11
- § 23 Abs. 1 bis 3
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 11
- § 23 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 23a
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 3
- § 23a Abs. 1 bis 4
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 3
- § 23a Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 1
- § 23a Abs. 6 bis 8
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 2
- Überschrift zu § 23b
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 8
- § 23b Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 3, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 9
- § 23b Abs. 2 bis 4
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 3
- § 23b Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 10
- § 23b Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 10, und
LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 3
- Überschrift zu § 23c
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 11
- § 23c Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 3
- § 23c Abs. 2 bis 5
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 11
- Überschrift zu § 24
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 12
- § 24 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 4
- § 24 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 4, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 13
- Überschrift zu § 24a
LGBL. für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 4
- § 24a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 4,
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 5,
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 2,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 4 und 5,
und LGBL. für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 4
- § 24a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 4
- § 24a Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 14
- Überschrift zu § 25
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 13
- § 25 Abs. 1 und 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 13
- § 25 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 15, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 3
- § 25 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 13
- § 26
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 13
- § 27
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 14
- Überschrift zu § 28
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 14
- § 28 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 14, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 4
- § 28 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 14
- Überschrift zu § 30
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 15
- § 30 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 15
- § 30 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 15, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 4
- § 30 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 15
- § 31 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 5
- § 33 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 9
- § 36 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 6
- Überschrift zu § 37
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 8
- § 37 Abs. 1 bis 5
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 8

- § 37 Abs. 6
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 16
- § 37 Abs. 7
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 17, und
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 3
- Überschrift zu § 37a
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 18
- § 37a Abs. 1 und 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 18
- § 37a Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 18, und
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 15
- § 37a Abs. 4 bis 7
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 18
- § 39
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 6
- Überschrift zu § 40
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 7
- § 40
LGBL für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 2
- § 41 samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 4
- § 42 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 5,
LGBL für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 8, und
LGBL für Wien Nr. 7/1986, Art. III
- § 42 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 10/1981, Art. I Z 5, und
LGBL für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 9
- § 42 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 6
- § 42 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 11
- § 42 Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 19, und
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 7
- § 42 Abs. 6
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 6
- § 42 Abs. 7
LGBL für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 7
- § 42 Abs. 8
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 6, und
LGBL für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 8 und 9
- § 42 Abs. 9
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 20, und
LGBL für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 8
- Überschrift zu § 42a
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42a Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 4
- § 42a Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 5
- § 42a Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 5
- § 42a Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 6
- § 42a Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- Überschrift zu § 42b
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42b Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42b Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7,
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 8, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 6
- § 42b Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 16
- § 42b Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42b Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 7
- Überschrift zu § 42c
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42c Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 46/1985, Art. I Z 9
- § 42c Abs. 2 bis 4
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- Überschrift zu § 42d
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42d Abs. 1 und 2
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42d Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 21
- § 42d Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42d Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7, und
LGBL für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 9
- § 42d Abs. 6
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- § 42e samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 7
- §§ 43 bis 43b samt Überschriften
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 17
- § 43c samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 24/1992, Art. I
- Überschrift zu § 44
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 8
- § 44 Abs. 1 und 2
LGBL für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 22

- § 44 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 22, und
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 16
- § 44 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 10
- § 44a samt Überschrift und §§ 44b und 44c
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 3
- § 45 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 5
- § 45 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 11,
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 6, und
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 11
- § 45 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 6
- Überschrift zu § 45a
LGBL. für Wien Nr. 23/1977, Art. I Z 8
- § 45a
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 8
- Überschrift zu § 45b
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 23
- § 45b Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 12
- § 45b Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 23
- § 46 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 12
- § 48 samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 27/1984, Art. I Z 13
- Abschnitt IVa mit § 48a samt Überschrift
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 18
- Überschrift zu § 49
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 14
- § 49 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 17
- § 52 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 7
- § 52 Abs. 2 und 3
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 18
- § 52 Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 49/1985, § 51 Z 18
- § 52 Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 19
- § 52 Abs. 7
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 20
- § 53a
LGBL. für Wien Nr. 34/1984, Art. II Z 8
- Überschrift zu § 54
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 27
- § 54 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 21
- § 54 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 27
- Überschrift zu § 54a
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28
- § 54a Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28
- § 54a Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28,
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 19, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 5
- § 54a Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28
- § 54a Abs. 4
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 20
- § 54a Abs. 5
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28,
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 12,
LGBL. für Wien Nr. 10/1993, Art. I Z 11, und
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 6
- § 54a Abs. 6
LGBL. für Wien Nr. 26/1979, Art. I Z 28, und
LGBL. für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 12
- § 56 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 22
- § 56 Abs. 3
LGBL. für Wien Nr. 23/1993, Art. I Z 7
- Überschrift zu § 56a
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 13
- § 56a
LGBL. für Wien Nr. 48/1974, Art. I Z 13, und
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 23
- Abschnitt VII samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 57
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 57 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 9
- § 57 Abs. 2
LGBL. für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 9
- §§ 58 bis 60 samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 61
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 61 Abs. 1
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL. für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 24
- § 61 Abs. 2 bis 5
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- §§ 62 bis 65 samt Überschriften
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 66
LGBL. für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24

- § 66 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 66 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 25, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 10
- § 66 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24,
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 26, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 11
- § 66 Abs. 4 bis 6
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 67
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 67 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 67 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 27, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 12
- § 67 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 13
- § 67 Abs. 4
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 68
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 68 Abs. 1 bis 4
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 68 Abs. 5
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24,
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 28, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 14
- § 68 Abs. 6 und 7
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 69 samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 70
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 70 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 70 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL für Wien Nr. 47/1993, Art. I Z 15
- §§ 71 bis 75 samt Überschriften
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 76
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 76 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 76 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 29
- § 76 Abs. 3 bis 7
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 77 samt Überschrift
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Überschrift zu § 78
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 78 Abs. 1 und 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 78 Abs. 3
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 30
- Überschrift zu § 79
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 79 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 31
- § 79 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24, und
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 32
- Überschrift zu § 80
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 80 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- § 80 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 27/1991, Art. I Z 33
- §§ 81 bis 91 samt Überschriften
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 24
- Abschnitt VIII
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 13
- Überschrift zu § 92
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 13
- § 92 Abs. 1
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 13
- § 92 Abs. 2
LGBL für Wien Nr. 54/1990, Art. I Z 13, und
LGBL für Wien Nr. 19/1994, Art. I Z 6
- Abschnitte IX und X mit §§ 93 bis 98
samt Überschriften
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 7
- Anlage 1
LGBL für Wien Nr. 4/1971, Art. I Z 5,
LGBL für Wien Nr. 25/1978, Art. I Z 3, und
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 25
- Anlage 2
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 26,
LGBL für Wien Nr. 15/1990, Art. II Z 2,
LGBL für Wien Nr. 41/1990, Art. II Z 2, und
LGBL für Wien Nr. 48/1994, Art. I Z 9
- Anlage 3
LGBL für Wien Nr. 13/1988, Art. I Z 26,
LGBL für Wien Nr. 15/1990, Art. II Z 3, und
LGBL für Wien Nr. 41/1990, Art. II Z 3
- (2) Folgende Bestimmungen sind aufgehoben
und werden als nicht mehr geltend festgestellt:
- Der Ausdruck „Artikel I“ am Anfang des
Gesetzes durch Art. I Z 1 der 24. Novelle zur
Dienstordnung 1966;

2. §§ 2 und 4 durch § 51 Z 2 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
3. § 20 Abs. 5 und 6 durch § 51 Z 6 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
4. § 21 Abs. 4 durch Art. I Z 11 der 14. Novelle zur Dienstordnung 1966;
5. § 23 Abs. 5 durch Art. I Z 12 der 14. Novelle zur Dienstordnung 1966;
6. § 29 samt Überschrift durch § 51 Z 8 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
7. § 32 durch Art. I Z 5 der 8. Novelle zur Dienstordnung 1966;
8. § 35 samt Überschrift durch Art. I Z 5 der 24. Novelle zur Dienstordnung 1966;
9. § 42a Abs. 6 durch Art. I Z 11 der 8. Novelle zur Dienstordnung 1966;
10. die Überschrift zu § 45 durch Art. II Z 4 des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 34/1984;
11. die Überschrift des Abschnittes V durch § 51 Z 13 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
12. § 49 Abs. 3 durch § 51 Z 15 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
13. § 50 samt Überschrift durch § 51 Z 16 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
14. § 51 samt Überschrift durch § 51 Z 17 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
15. § 55 samt Überschrift durch Art. I Z 21 der 18. Novelle zur Dienstordnung 1966;
16. § 56 Abs. 5 und 6 durch Art. I Z 23 der 18. Novelle zur Dienstordnung 1966;
17. §§ 99 bis 120 durch Art. I Z 24 der 14. Novelle zur Dienstordnung 1966;
18. Art. II und III durch Art. I Z 8 der 24. Novelle zur Dienstordnung 1966;
19. Art. IV durch § 51 Z 20 des Wiener Personalvertretungsgesetzes;
20. Art. V und VI durch Art. I Z 8 der 24. Novelle zur Dienstordnung 1966.

(3) Die geltende Fassung der übrigen Bestimmungen entspricht noch dem Gesetz LGBL für Wien Nr. 37/1967.

Artikel IV

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos und werden als nicht mehr geltend festgestellt:

1. Die Überschrift zu § 2, da § 2 aufgehoben ist;
2. die Überschrift zu § 4, da § 4 aufgehoben ist;
3. die Überschrift zu § 32, da § 32 aufgehoben ist;
4. die Wendung „und der Hilflosenzulage“ in § 58 Abs. 3 und in § 91 Abs. 2 Z 2, da die Hilflosenzulage durch die 13. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 42/1993, durch das Pflegegeld ersetzt wurde und das Pflegegeld gemäß § 27 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 13. Novelle zu diesem Gesetz nicht zum Ruhebezug gehört.

Artikel V

(1) In folgenden Bestimmungen werden überholte terminologische Wendungen durch neue Bezeichnungen ersetzt und Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wendung „die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten“ durch die Wendung „die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 werden die Wendung „im Art.“ durch die Wendung „in Art.“, in § 15 Abs. 2, § 24a Abs. 3, § 42e Abs. 5, § 48a Abs. 2 und § 72 Abs. 1 die Wendungen „Die §§“ und „die §§“ durch die Zeichen „§§“, in § 16 Abs. 1 Z 10 und Abs. 4 Z 3, § 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 1 die Wendung „nach den §§“ durch die Wendung „nach §§“, in § 59 Abs. 1 Z 3 die Wendung „gemäß den §§“ durch die Wendung „gemäß §§“, in § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3, § 23a Abs. 2, § 40 Abs. 2, § 42b Abs. 5, § 60 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 die Wendung „im §“ durch die Wendung „in §“, in § 40 Abs. 2 die Wendung „vom §“ durch die Wendung „von §“, in § 42 Abs. 3 die Wendung „nach Maßgabe des §“ durch die Wendung „nach §“, in § 22 Abs. 2, § 37a Abs. 6, § 40 Abs. 5, § 42c Abs. 4, § 43a Abs. 3, § 44a Abs. 5, § 54a Abs. 3 und § 82 Abs. 7 die Wendungen „Der Abs.“, „Die Abs.“ und „die Abs.“ durch den Ausdruck „Abs.“, in § 23a Abs. 2 und § 42 Abs. 3 die Wendung „in den Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“, in § 42 Abs. 9 die Wendung „aus den Abs.“ durch die Wendung „aus Abs.“, in § 66 Abs. 6 die Wendung „nach Maßgabe der Abs.“ durch die Wendung „nach Abs.“, in § 10 Abs. 3, § 16 Abs. 6, § 24a Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 4, § 44a Abs. 3, § 61 Abs. 2 und 3 und § 68 Abs. 5 Z 7 die Wendung „im Abs.“ durch die Wendung „in Abs.“, in § 23a Abs. 7 die Wendung „vom Abs.“ durch die Wendung „von Abs.“, in § 23a Abs. 6 die Wendung „die Z“ durch den Ausdruck „Z“ und in § 44a Abs. 2 die Wendung „in den lit.“ durch die Wendung „in lit.“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 wird die Wendung „Ab diesem Zeitpunkt“ durch die Wendung „Mit diesem Zeitpunkt“ ersetzt.
4. In § 3 wird die Wendung „Diese Dienstordnung findet nur auf diejenigen Personen Anwendung“ durch die Wendung „Die Dienstordnung 1994 gilt nur für die Personen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „Dienstordnung“ durch den Ausdruck „Dienstordnung 1994“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 6 und 7 und § 42

- Abs. 1 Z 3 werden im Hinblick auf § 5 Abs. 1 die Wendung „Unterstellung unter die/diese Dienstordnung“ durch den Ausdruck „Anstellung“ und in § 13 Abs. 1 die Wendung „der Dienstordnung 1966 unterstellt“ durch den Ausdruck „angestellt“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Grunde“ durch den Ausdruck „Grund“ ersetzt.
 8. In § 6 Abs. 2 werden die Wendung „der Dienstordnung“ durch die Wendung „dieses Gesetzes“ und in § 10 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 lit. g und h die Wendungen „dieser Dienstordnung“ und „den Bestimmungen der Dienstordnung“ durch die Wendung „diesem Gesetz“ ersetzt.
 9. In § 7 Abs. 1 werden die Wendung „dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen“ durch die Wendung „im gleichen Grad Verschwägerte sowie Personen“, die Wendung „im Dienst angestellt“ durch den Ausdruck „angestellt“ und die Wendung „in dem Verhältnisse“ durch die Wendung „im Verhältnis“ ersetzt.
 10. In § 11 Abs. 2 wird die Wendung „Im Wiederholungsfalle“ durch die Wendung „Bei Wiederholung“ ersetzt.
 11. In § 12 Abs. 4 wird die Wendung „im Dienste“ durch die Wendung „im Dienst“ ersetzt.
 12. In § 12 Abs. 7 wird die Wendung „findet jedoch in keinem Falle statt“ durch die Wendung „erfolgt jedoch nicht“ ersetzt.
 13. In § 13 Abs. 1 wird die Wendung „In dem Bescheid“ durch die Wendung „Im Bescheid“ ersetzt.
 14. In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. a werden die Wendung „Dienstordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 37/1967“ durch die Wendung „Dienstordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL für Wien“, in lit. b im Hinblick auf die Wiederverlautbarung der Besoldungsordnung 1967 die Wendung „Besoldungsordnung 1967, LGBL für Wien Nr. 18“ durch die Wendung „Besoldungsordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL für Wien“ und in lit. e der Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1967“ durch den Ausdruck „Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966“ ersetzt.
 15. In § 15 Abs. 1 werden die Wendung „Die für die Erlangung und den Genuß aller Rechte zählende Dienstzeit“ durch die Wendung „Die für alle Rechte entscheidende Dienstzeit“ und die Wendung „im Falle eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses“ durch die Wendung „bei einem vorangegangenen Dienstverhältnis“ ersetzt.
 16. In § 15 Abs. 2 wird die Wendung „die dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangegangenen Zeiten“ durch die Wendung „die der Anstellung vorangegangenen Zeiten“ ersetzt.
 17. In § 16 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 1 Z 3 wird die Wendung „vorausgegangene(n) Zeiten“ durch die Wendung „vorangegangene(n) Zeiten“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 15 Abs. 2 herzustellen.
 18. In § 16 Abs. 1 Z 2 wird die Wendung „die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes“ durch die Wendung „die Zeit des Präsenzdienstes“ ersetzt.
 19. In § 16 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 7, § 18a Abs. 1 Z 1, § 23b Abs. 3, § 24a Abs. 1 Z 1, § 42a Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 42b Abs. 2, § 42d Abs. 4, § 43b Abs. 2, § 43c Abs. 1 und 2, § 45a Abs. 5 und § 72 Abs. 2 wird die Wendung „im Sinne“ durch die Wendung „im Sinn“ ersetzt.
 20. In § 16 Abs. 1 Z 3, § 18a Abs. 4, § 40 Abs. 2, § 42a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 bis 4 und § 58 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3 werden die Abkürzungen „v.H.“ und „vH“ durch das Zeichen „%“ und in § 40 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 der Ausdruck „Hundertsatz“ durch den Ausdruck „Prozentsatz“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 37a Abs. 2 herzustellen.
 21. In § 16 Abs. 1 Z 5 lit. a und b und Z 6 werden die Wendung „zu dem Zeitpunkt“ durch die Wendung „zum Zeitpunkt“ und in § 16 Abs. 1 Z 5 lit. b die Wendung „in dem Ausmaß“ durch die Wendung „im Ausmaß“ ersetzt.
 22. In § 16 Abs. 1 Z 8 lit. a und b werden die Wendung „die Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes“ und der Ausdruck „waren“ durch die Wendung „das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz“ und den Ausdruck „war“ ersetzt.
 23. In § 16 Abs. 1 Z 8 lit. b wird die Wendung „für die Erwerbung eines akademischen Grades“ durch die Wendung „für einen akademischen Grad“ ersetzt.
 24. In § 16 Abs. 1 Z 8 und § 52 Abs. 6 wird die Wendung „ist anzusehen“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
 25. In § 16 Abs. 4 Z 1 wird die Wendung „die Zeit, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden ist“ durch die Wendung „die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres“ ersetzt.
 26. In § 16 Abs. 5 wird die Wendung „Nachsicht von der Ausschlußbestimmung des Abs. 4 Z 3“ durch die Wendung „Nachsicht von Abs. 4 Z 3“ ersetzt.
 27. In § 17 Abs. 4 und 6 und § 18 Abs. 3 wird der Ausdruck „beziehungsweise“ durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.
 28. In § 17 Abs. 7 wird die Wendung „Bei dem Beamten“ durch die Wendung „Beim Beamten“ ersetzt.
 29. In § 18 Abs. 1 werden die Wendung „der dienstordnungsmäßigen Anstellung“ durch die Wendung „der Anstellung“, die Wendung „sind Dienstzeiten auch dann anzu-

- sehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung“ durch die Wendung „gelten Dienstzeiten auch dann, wenn eine Dienstzeitunterbrechung“ und die Wendung „anzusehen ist“ durch den Ausdruck „gilt“ ersetzt.
30. In § 18 Abs. 2 werden die Wendung „mit dem Tage“ durch die Wendung „mit dem Tag“ und die Wendung „in einem späteren Zeitpunkt“ durch den Ausdruck „später“ ersetzt.
31. In § 18 Abs. 3 werden in Z 1 die Wendung „während der Dauer des Kündigungsschutzes“ durch die Wendung „während des Kündigungsschutzes“, in Z 3 die Wendung „während der Dauer eines Karenzurlaubes“ durch die Wendung „während eines Karenzurlaubes“ und die Wendung „wird erst nach Ablauf von vier Monaten nach vollendet“ durch die Wendung „endet erst vier Monate nach“ ersetzt.
32. In § 18a Abs. 2 wird die Wendung „unter der auflösenden Bedingung“ durch die Wendung „unter der Bedingung“ ersetzt.
33. In § 18a Abs. 4, § 24a Abs. 1 Z 1 und 4 und § 40 Abs. 2 werden die Verweisungen auf die Besoldungsordnung 1967 an die als Besoldungsordnung 1994 wiederverlautbarte Fassung angepaßt.
34. In § 19 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 wird der Ausdruck „insbesonders“ durch den Ausdruck „insbesondere“ ersetzt.
35. In § 20 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 2, § 56 Abs. 1 und § 78 Abs. 1 wird die Wendung „Jeder Beamte“ durch die Wendung „Der Beamte“ ersetzt.
36. In § 20 Abs. 3 wird die Wendung „darf keine Schmälerung erfahren“ durch die Wendung „darf nicht geschmäleriert werden“ ersetzt.
37. In § 21b, § 58 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 wird die Abkürzung „bzw.“ durch den Ausdruck „oder“ ersetzt.
38. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „im Wege einer anderen juristischen Person“ durch die Wendung „durch eine andere juristische Person“ ersetzt.
39. In § 22 Abs. 3 wird die Wendung „entgegen der Bestimmung des Abs. 1“ durch die Wendung „entgegen Abs. 1“ ersetzt.
40. In § 23a Abs. 3 wird die Wendung „daß die Erfüllung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet wird“ durch die Wendung „daß die wöchentliche Normalarbeitszeit erbracht wird“ ersetzt.
41. In § 23b Abs. 1 wird die Wendung „im Falle“ durch die Wendung „im Fall“ ersetzt.
42. In § 23b Abs. 5 wird die Wendung „Die Ausschlußbestimmung des Abs. 4 Z 1 gilt“ durch die Wendung „Abs. 4 Z 1 gilt“ ersetzt.
43. In § 23c Abs. 2 und § 43a Abs. 4 wird die Wendung „frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen“ durch die Wendung „frühestens acht Wochen“ ersetzt.
44. In § 24a Abs. 1 und 2 und § 42e Abs. 1, 3 und 4 werden in Anpassung an die Bezeichnungen der Beamtengruppen in der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 48/1994 statt der Bezeichnungen „Leiter“ und „Lehrer“ die Bezeichnungen „Leiterin“ und „Lehrerin“ verwendet.
45. In § 24a Abs. 1 Z 3 werden in Anpassung an Art. I Z 50 bis 53 der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, die Bezeichnung „Bildungsanstalt für Kindergartenlehrerinnen“ durch die Bezeichnung „Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik“ und in Anpassung an Z 34 der 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 512/1993, die Bezeichnung „Institut für Heimerziehung“ durch die Bezeichnung „Institut für Sozialpädagogik“ ersetzt.
46. In § 28 Abs. 2 wird die Wendung „zum Zwecke der Sicherstellung“ durch die Wendung „zur Sicherstellung“ ersetzt.
47. In § 30 Abs. 2 Z 6 wird die Wendung „im kürzesten Wege“ durch die Wendung „im kürzesten Weg“ ersetzt.
48. In § 31 Abs. 1 wird die Wendung „im Dienstwege“ durch die Wendung „im Dienstweg“ ersetzt.
49. In § 33 Abs. 1 wird die Wendung „mit dem Tage“ durch die Wendung „mit dem Tag“ ersetzt.
50. In § 33 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Besoldungsordnung“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.
51. In § 33 Abs. 2 wird die Wendung „Im Falle“ durch den Ausdruck „Wenn“ ersetzt.
52. In § 34 wird die Wendung „nach Maßgabe der Bestimmungen der Besoldungsordnung“ durch die Wendung „nach der Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.
53. In § 37 Abs. 1 wird die Wendung „zwecksgemäßer Ausübung“ durch die Wendung „zur ordnungsgemäßen Ausübung“ ersetzt, um den Gleichklang mit § 37 Abs. 2 herzustellen.
54. In § 37 Abs. 7 wird die Wendung „Während der Zeit des Kündigungsschutzes“ durch die Wendung „Während des Kündigungsschutzes“ ersetzt.
55. In § 37a Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „zur Zeit des Eintrittes“ durch die Wendung „bei Eintritt“ ersetzt.
56. In § 37a Abs. 4 wird die Wendung „von dem Erfordernis des Abs. 1 Z 1“ durch die Wendung „von Abs. 1 Z 1“ ersetzt.
57. In § 38 Abs. 1 wird der Ausdruck „Orte“ durch den Ausdruck „Ort“ ersetzt.
58. In § 39 wird die Wendung „Die näheren Bestimmungen“ durch den Ausdruck „Näheres“ ersetzt.

59. In der Überschrift zu § 40 wird die Wendung „im Falle von Dienstfreistellungen“ durch die Wendung „bei Dienstfreistellung“ ersetzt.
60. In § 40 Abs. 2 wird die Wendung „Auf Ansprüche ist diese Verminderung nicht anzuwenden“ durch die Wendung „Ansprüche vermindern sich nicht“ ersetzt.
61. In § 42d Abs. 1 und § 42e Abs. 1 wird die Wendung „die Bestimmungen der folgenden Absätze“ durch die Wendung „die folgenden Absätze“ ersetzt.
62. In § 42e Abs. 4 wird der Ausdruck „Maße“ durch den Ausdruck „Maß“ ersetzt.
63. In § 43 Abs. 1 und 2 und § 44 Abs. 1 bis 4 wird der Ausdruck „erteilt“ durch den Ausdruck „gewährt“ ersetzt.
64. In § 43b Abs. 1 wird die Wendung „von den Bestimmungen des § 43a“ durch die Wendung „von § 43a“ ersetzt.
65. In § 43c Abs. 2 werden in Z 2 die Wendung „während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht“ durch die Wendung „während der allgemeinen Schulpflicht“ und in Z 3 die Wendung „nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht“ durch die Wendung „nach der allgemeinen Schulpflicht“ ersetzt.
66. In § 45 Abs. 2 wird die Wendung „Ebenso wird einem Beamten gewährt“ durch die Wendung „Dem Beamten ist zu gewähren“ ersetzt.
67. In § 45 Abs. 3 werden die Wendung „um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten“ durch die Wendung „die Beurlaubung beim Bürgermeister zu beantragen“ und die Wendung „zu willfahren“ durch den Ausdruck „stattzugeben“ ersetzt.
68. In § 45a Abs. 5 wird die Wendung „Als nahe Angehörige sind anzusehen“ durch die Wendung „Nahe Angehörige sind“ ersetzt, um den Gleichklang zu § 23b Abs. 3 herzustellen.
69. In § 46 Abs. 2 werden der Ausdruck „im Zusammenhange“ durch den Ausdruck „im Zusammenhang“ und die Wendung „es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat“ durch die Wendung „außer er hat hiedurch eine Dienstpflicht verletzt“ ersetzt.
70. In § 49 Abs. 1 wird die Wendung „zum Schutze“ durch die Wendung „zum Schutz“ ersetzt.
71. Vor § 52 wird die Überschrift „Versetzung in den Ruhestand“ eingefügt.
72. In § 52 Abs. 1 wird die Wendung „Der Beamte hat Anspruch, versetzt zu werden“ durch die Wendung „Der Beamte ist zu versetzen“ ersetzt.
73. In § 53 Abs. 1 wird die Wendung „ist verpflichtet, einer Einberufung zur Wieder-verwendung Folge zu leisten“ durch die Wendung „hat einer Verfügung der Wieder-verwendung Folge zu leisten“ ersetzt.
74. In § 53 Abs. 1 und § 53a lit. c wird die Wendung „durch mindestens fünf Jahre“ durch die Wendung „mindestens fünf Jahre“ ersetzt.
75. In § 54a Abs. 3 werden die Wendung „findet keine Anwendung“ durch die Wendung „gilt nicht“ und die Wendung „es sei denn, er macht glaubhaft“ durch die Wendung „außer er macht glaubhaft“ ersetzt.
76. In § 54a Abs. 5 wird die Wendung „Die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes“ durch die Wendung „Die Zeit des Präsenzdienstes“ ersetzt.
77. In § 56a lit. b wird die Wendung „es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird“ durch die Wendung „außer die Nachsicht wird widerrufen“ ersetzt.
78. In § 57 Abs. 1 wird die Wendung „nach den Bestimmungen dieses Abschnittes“ durch die Wendung „nach diesem Abschnitt“ ersetzt.
79. In § 58 Abs. 2 wird die Wendung „von dem Monatsbezug“ durch die Wendung „vom Monatsbezug“ ersetzt.
80. In § 61 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „von dem Zeitpunkt“ durch die Wendung „vom Zeitpunkt“ ersetzt.
81. In der Überschrift zu § 68 wird der Ausdruck „zur“ durch die Wendung „in der“ ersetzt.
82. In § 68 Abs. 6 wird die Wendung „Mitglied in die Disziplinaroberkommission“ durch die Wendung „Mitglied der Disziplinaroberkommission“ ersetzt.
83. In § 72 Abs. 1 werden in Anpassung an die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 51/1991 die Wendung „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 (AVG 1950)“ durch die Wendung „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG“, in § 72 Abs. 2 und 3 die Wendung „AVG 1950“ durch den Ausdruck „AVG“ und in § 76 Abs. 4 die Wendung „§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Wendung „§ 73 AVG“ ersetzt.
84. In § 72 Abs. 1 wird in Anpassung an die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 52/1991 die Wendung „des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (VStG 1950)“ durch die Wendung „des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG“ ersetzt.
85. In § 73 wird die Wendung „Im Fall der Wiederaufnahme“ durch die Wendung „Bei der Wiederaufnahme“ ersetzt.
86. In § 77 Abs. 1 werden die Wendung „zu der Ansicht“ durch die Wendung „zur Ansicht“ und in Anpassung an Art. I Z 9 des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 526, die Wendung „der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige zu erstatten“ durch die Wendung „Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten“ ersetzt.
87. In § 82 Abs. 1 wird die Wendung „Je eine Abschrift sind zu übermitteln und ihnen

	alt:	neu:
Gelegenheit zu geben“ durch die Wendung „Je eine Abschrift ist zu übermitteln, wo bei ihnen Gelegenheit zu geben ist“ ersetzt.	§ 20	§ 19
88. In § 82 Abs. 7 wird die Wendung „finden keine Anwendung“ durch die Wendung „gelten nicht“ ersetzt.	§ 20a	§ 20
89. In § 87 Abs. 1 werden die Wendung „Im Falle der Wiederaufnahme“ durch die Wendung „Bei der Wiederaufnahme“ und die Wendung „im Falle der Wiedereinsetzung“ durch die Wendung „bei der Wiedereinsetzung“ ersetzt.	§ 21	§ 21
90. In § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 wird die Abkürzung „bzw.“ durch den Ausdruck „und“ ersetzt.	§ 21a	§ 22
91. In § 91 Abs. 1 wird die Wendung „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Wendung „nach diesem Gesetz“ ersetzt.	§ 21b	§ 23
92. In § 91 Abs. 4 wird die Wendung „Im übrigen sind alle Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden“ durch die Wendung „Im übrigen ist dieser Abschnitt anzuwenden“ ersetzt.	§ 22	§ 24
(2) Die Schreibweise von Abkürzungen, Zahlen, Abschnittsbezeichnungen und dgl. wird der heutigen Schreibweise angepaßt.	§ 23	§ 25
	§ 23a	§ 26
	§ 23b	§ 27
	§ 23c	§ 28
	§ 24	§ 29
	§ 24a	§ 30
	§ 25	§ 31
	§ 26	§ 32
	§ 27	§ 33
	§ 28	§ 34
	§ 29	entfällt
	§ 30	§ 35
	§ 31	§ 36
	§ 32	entfällt
	Abschnitt IV	4. Abschnitt
	§ 33	§ 37
alt:	Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1
Abschnitt I	1. Abschnitt	Abs. 1 Z 2
§ 1	§ 1	Abs. 1 Z 3
§ 2	entfällt	Abs. 1 Z 4
§ 3	§ 2	Abs. 1 Z 5
§ 4	entfällt	Abs. 1 Z 6
Abschnitt II	2. Abschnitt	Abs. 1 Z 7
§ 5	§ 3	Abs. 1 Z 8
§ 6	§ 4	
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1	§ 38
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2	entfällt
Abs. 1 lit. c	Abs. 1 Z 3	§ 39
§ 7	§ 5	§ 40
§ 8	§ 6	§ 41
§ 9	§ 7	§ 42
§ 10	§ 8	§ 43
§ 11	§ 9	§ 44
§ 12	§ 10	Abs. 4 lit. a
§ 13	§ 11	Abs. 4 lit. b
§ 14	§ 12	§ 41
§ 15	§ 13	§ 42
§ 16	§ 14	§ 42a
§ 17	§ 15	§ 42b
§ 18	§ 16	§ 42c
§ 18a	§ 17	§ 42d
Abschnitt III	3. Abschnitt	§ 42e
§ 19	§ 18	§ 43
		§ 43a
		§ 43b
		§ 43c
		§ 44
		Abs. 4 lit. a
		Abs. 4 lit. b
		§ 44a
		Abs. 4 lit. a
		Abs. 4 lit. b
		§ 44a
		Abs. 2 lit. a
		Abs. 2 lit. b
		Abs. 2 lit. c
		Abs. 4 lit. a
		Abs. 4 lit. b
		Abs. 4 lit. c
		§ 57
		Abs. 2 Z 1
		Abs. 2 Z 2
		Abs. 2 Z 3
		Abs. 4 Z 1
		Abs. 4 Z 2
		Abs. 4 Z 3

alt:	neu:	alt:	neu:
§ 44b	§ 58	§ 69	§ 87
§ 44c	§ 59	§ 70	§ 88
§ 45	§ 60	§ 71	§ 89
§ 45a	§ 61	§ 72	§ 90
§ 45b	§ 62	§ 73	§ 91
§ 46	§ 63	§ 74	§ 92
§ 47	§ 64	§ 75	§ 93
§ 48	§ 65	§ 76	§ 94
Abschnitt IVa	5. Abschnitt	§ 77	§ 95
§ 48a	§ 66	§ 78	§ 96
Abschnitt V	6. Abschnitt	§ 79	§ 97
§ 49	§ 67	§ 80	§ 98
§§ 50 und 51	entfallen	§ 81	§ 99
Abschnitt VI	7. Abschnitt	§ 82	§ 100
§ 52	§ 68	§ 83	§ 101
Abs. 1 lit. a	Abs. 1 Z 1	§ 84	§ 102
Abs. 1 lit. b	Abs. 1 Z 2	§ 85	§ 103
Abs. 1 lit. c	Abs. 1 Z 3	§ 86	§ 104
Abs. 2 lit. a	Abs. 2 Z 1	§ 87	§ 105
Abs. 2 lit. b	Abs. 2 Z 2	§ 88	§ 106
Abs. 2 lit. c	Abs. 2 Z 3	§ 89	§ 107
Abs. 2 lit. d	Abs. 2 Z 4	§ 90	§ 108
Abs. 2 lit. e	Abs. 2 Z 5	§ 91	§ 109
§ 53	§ 69	Abschnitt VIII	9. Abschnitt
§ 53a	§ 70	§ 92	§ 110
lit. a	Z 1	Abschnitt IX	10. Abschnitt
lit. b	Z 2	§ 93	§ 111
lit. c	Z 3	§ 94	§ 112
§ 54	§ 71	§ 95	§ 113
§ 54a	§ 72	§ 96	§ 114
§ 55	entfällt	§ 97	§ 115
§ 56	§ 73	Abschnitt X	11. Abschnitt
§ 56a	§ 74	§ 98	§ 116
lit. a	Z 1	§§ 99 bis 120	entfallen
lit. b	Z 2	Anlage 1	Anlage 1
lit. c	Z 3	Anlage 2	Anlage 2
Abschnitt VII	8. Abschnitt	Anlage 3	Anlage 3
§ 57	§ 75		
§ 58	§ 76		
§ 59	§ 77		
§ 60	§ 78		
§ 61	§ 79		
§ 62	§ 80		
§ 63	§ 81		
§ 64	§ 82		
§ 65	§ 83		
§ 66	§ 84		
§ 67	§ 85		
§ 68	§ 86		

Artikel VII

Die Dienstordnung 1966 wird unter dem Titel „Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 – DO 1994)“ wiederverlautbart.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Beilage**Gesetz über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1994 – DO 1994)****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****Inhalt**

§ 1. (1) Dieses Gesetz enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten dieser Beamten, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung von Dienstverhältnissen.

(2) Beamte sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der in Art. 14 Abs. 2 B-VG genannten.

(3) Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand. Mit diesem Zeitpunkt werden sie zu Beamten des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von „Beamten“ spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen.

(4) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“ und die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen (zB Leiterin, Vorsitzende) zu verwenden.

Geltungsbereich

§ 2. Die Dienstordnung 1994 gilt nur für die bei der Bundeshauptstadt Wien beschäftigten Personen, die ihr ausdrücklich unterstellt wurden. Sie ist auf Beamte des Ruhestandes nur so weit anzuwenden, als dies ausdrücklich bestimmt wird.

2. Abschnitt**Anstellung, Ernennung, Vorrückung****Allgemeine Anstellungserfordernisse**

§ 3. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. ein ehrenhaftes Vorleben und
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fä-

higkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.

(2) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Ausscheiden

1. aus einem seit der Vollendung des 40. Lebensjahres ununterbrochen und durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien oder
2. aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

angestellt werden. Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 1 kann mit Genehmigung des für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses in Ausnahmefällen nachgesehen werden, wenn die Anstellung aus besonderen dienstlichen Gründen geboten ist; dabei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Anstellungsbewerbers Bedacht zu nehmen.

Ausschließungsgründe

§ 4. (1) Ausgeschlossen von der Anstellung sind:

1. Personen, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstrafaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. Personen, die auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung, mit der der Verlust eines öffentlichen Amtes oder Dienstes verbunden ist, aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind, sofern nicht berücksichtigungswürdige Gründe für die Anstellung sprechen;
3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung erschlichen, so kann sie, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz dieses Gesetzes berufen kann.

Anstellungshindernisse

§ 5. (1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, im gleichen Grad Verschwägerte sowie Personen, die im durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht derart angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschaftsgrades oder der Wahlverwandtschaft zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Verwendungsbeschränkung

§ 6. Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.

Besondere Anstellungserfordernisse

§ 7. (1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen – vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung – werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

(2) Hierbei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können.

Neuaufnahmen und Überstellungen

§ 8. (1) Bei Neuaufnahmen sind alle in diesem Gesetz und die in sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen.

(2) Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungegruppe darf ohne Zustimmung des Beamten nur aus Gründen vorgenommen werden, die in seiner Person gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Eine solche Überstellung bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Sind die in Abs. 2 bezeichneten Gründe durch Krankheit verursacht und bloß vorübergehend, ist eine Überstellung gemäß Abs. 2 nicht zulässig.

Stellenbesetzung und Vorrückung

§ 9. (1) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Dienstesigkeiten maßgebend.

(2) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hierdurch die laufende Frist für die

Vorrückung um ein Jahr verlängert. Bei Wiederholung kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

Verfahren bei ungenügender Beschreibung

§ 10. (1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem der Dienstbehörde bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der in § 9 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten die Dienstbehörde.

(3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienst stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere vom Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu entsenden ist.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen.

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Magistratsdirektor bei andauernd vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht.

Anstellungsbescheid

§ 11. (1) Im Bescheid, mit dem eine Person angestellt wird, ist auch auszusprechen,

1. zu welchem Zeitpunkt die Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 wirksam wird und
2. in welches Schema und in welche Verwendungsgruppe und Beamtengruppe der Beamte eingereiht ist.

(2) Dem Bescheid ist beizufügen:

1. Bekanntgabe des Dienstortes des Beamten,
2. ein Hinweis, daß auf das Dienstverhältnis des Beamten im wesentlichen folgende gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden:

- a) Dienstordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL für Wien (insbesondere in bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Probiedienstzeit, Dienstpflichten, Auflösung des Dienstverhältnisses, allfällig vom Dienstgeber einzuhaltende Kündigungsfristen, Disziplinarrecht),
- b) Besoldungsordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL für Wien (in bezug auf das Diensteinkommen und dessen Auszahlung),
- c) Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL für Wien Nr. 8/1969 (in bezug auf Ansprüche auf Leistungen aus Anlaß eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit),
- d) Pensionsordnung 1966, LGBL für Wien Nr. 19/1967 (in bezug auf Pensionsansprüche),
- e) Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968 (in bezug auf Ansprüche auf eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage).

Angelobung

§ 12. Der Beamte hat zu geloben, daß er die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Wien befolgen und alle sich aus seinem Dienstverhältnis ergebenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen wird.

Anrechenbare Dienstzeit

§ 13. (1) Die für alle von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte entscheidende Dienstzeit beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes bei der Stadt Wien, bei einem vorangegangenen nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Tag der Anstellung, und endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(2) Inwieweit die der Anstellung vorangegangenen und die im Ruhestand verbrachten Zeiten anrechenbar sind, bestimmen §§ 14 und 15 sowie die Pensionsordnung 1966. Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. die Zeit, die
 - a) in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes oder
 - b) in einer Teilzeitbeschäftigung nach § 28 dieses Gesetzes, § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBL. Nr. 221, § 8 des

- Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBL. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt wurde;
2. die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBL. Nr. 305, oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBL. Nr. 679, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes, BGBL. Nr. 574/1983;
 3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBL. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90% gehabt hat;
 4. die Zeit des Unterrichtspraktikums nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBL. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit), der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBL. Nr. 373, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit und der nach der Verordnung BGBL. Nr. 215/1949 für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatsprüfung vorgeschriebenen tierärztlichen Praxis oder sonstigen tierärztlichen Tätigkeit;
 5. die Zeit der Ausbildung, die für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,
 - a) bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestens hätte erreichen können, oder
 - b) im Ausmaß, in dem diese Zeit nach lit. a anzurechnen wäre, wenn der Beamte die Ausbildung zum für ihn auf Grund der Ausbildungsvorschriften frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen hätte;
 6. bei einem Beamten, der in die Verwendungsgruppe A, B, K 1, K 2, L 1, LK oder eine der Verwendungsgruppen L 2 a oder L 2 b aufgenommen worden ist, die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer höheren Schule bis zum Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen; als Zeitpunkt des Studienabschlusses gilt bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember;
 7. die Zeit des abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten

- Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums, längstens jedoch bis zum Ausmaß von drei Jahren;
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,
- a) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBL. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomstudium, auf das bereits das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und
- aa) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder
- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen;
- b) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstausmaß; zum Studium zählt auch die für einen akademischen Grad erforderliche Vorbereitungszeit.
- Als Laufzeit des Sommersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so gilt als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres;
9. die Zeit einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBL. Nr. 31/1969, anzuwenden waren und diese Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde;
10. die Zeit der Eignungsausbildung nach §§ 2 b bis 2 d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBL. Nr. 86, soweit sie in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für vollbeschäftigte Dienstnehmer vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurde.
- (2) Die dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, die nicht nach Abs. 1 anzurechnen sind, sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Hälfte anzurechnen.
- (3) Zeiten gemäß Abs. 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung der gemeindeärztlichen Personalkommission im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.
- (4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:
1. die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres;
 2. die Zeit, die gemäß Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben und diesen nicht der Stadt Wien abgetreten hat;
 3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15 b und 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt.
- (5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann Nachsicht von Abs. 4 Z 3 gewährt werden.
- (6) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach mehreren Bestimmungen des Abs. 1 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig. Nicht anzurechnen sind die in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 1 Z 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen. Von der Anrechnung nach Abs. 1 Z 5 ist die Zeit des Studiums an einer höheren Schule, einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, einer Universität, einer Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie ausgeschlossen.

Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 15. (1) Die Anrechnung gemäß § 14 hat, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen worden ist.

(2) Ist der Beamte in eine der Verwendungsgruppen L 2 a aufgenommen worden, so sind die in § 14 Abs. 1 Z 1 sowie in § 14 Abs. 4 Z 3 zweiter Halbsatz angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 a oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die einer der Verwendungsgruppen L 2 a nicht mindestens gleichwertig ist. Die in § 14 Abs. 1 Z 6 bis 8 sowie in § 14 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 a zurückgelegt wurden.

(3) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgenommen worden, so sind die in § 14 Abs. 1 Z 1 sowie in § 14 Abs. 4 Z 3 zweiter Halbsatz angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A oder L 1 oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen A oder L 1 nicht mindestens gleichwertig ist. Die in § 14 Abs. 1 Z 6 bis 8 sowie in § 14 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen A oder L 1 zurückgelegt wurden.

(4) Bei der Anrechnung ist von der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe oder von der Gehaltsstufe 1 der niedrigsten Dienstklasse der Verwendungsgruppe auszugehen, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um die Zeiten zu verbessern, die in der Verwendungsgruppe angerechnet wurden, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in eine der Verwendungsgruppen L 2 a aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten zwei Jahre übersteigen. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten vier Jahre übersteigen.

(5) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung verbessert werden, um

Härten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(6) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 4 werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 5 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

(7) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Sinn der Vertragsbedienstetenordnung 1979 im Schema III, IV, IV K oder IV L war, tritt durch die Anstellung keine Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung ein.

Probedienstzeit

§ 16. (1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv. Die Probedienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probedienstzeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt Wien ununterbrochen und unmittelbar der Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 14 Abs. 4 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen gelten Dienstzeiten auch dann, wenn eine Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit eines Präsenzdienstes, eines Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen gilt, außer Betracht zu lassen.

(2) Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 7 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte die Fachprüfung (Fachprüfungen) erst nach mehr als sechsjähriger Probedienstzeit erfolgreich ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tag der Ablegung der (letzten) Fachprüfung oder, falls der Beamte das 26. Lebensjahr später vollendet, mit diesem Zeitpunkt ein.

(3) Eine Probedienstzeit, die

1. während des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes,
2. innerhalb von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes gemäß Z 1, oder
3. während eines Karenzurlaubes, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde, ablaufen würde, endet bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst vier Monate nach Enden des Kündigungsschutzes oder des Karenzurlaubes.

Abordnung des Beamten

§ 17. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

1. bei einer anderen Gebietskörperschaft, wenn dies im Sinn der gebotenen wechselseitigen Hilfeleistung der Gebietskörperschaften gelegen und mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wien verbunden ist;
2. bei einem Klub des Wiener Gemeinderates (§ 16 a der Wiener Stadtverfassung);
3. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten Körperschaft, Anstalt, Stiftung, einem solchen Fonds oder einer solchen Vereinigung, wenn
 - a) die Gemeinde Wien an dieser Einrichtung beteiligt ist oder
 - b) der Zweck dieser Einrichtung in der Förderung der Interessen Wiens und seiner Bevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet besteht;
4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Geburung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

(2) Die Abordnung darf nur im Einvernehmen mit der Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, und nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen. Sie darf nur unter der Bedingung verfügt werden, daß der Beamte von der Stelle, bei der er Dienst leistet, keine Geldbezüge (ausgenommen Auslagenersätze) erhält.

(3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.

(4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien einen Beitrag in der Höhe des Aktivitätsaufwandes für den Beamten einschließlich eines Zuschlages in der Höhe von 50% derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat, zu leisten. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 1 kann der Gemeinderat bestimmen, daß auf die Leistung des Beitragszuschlages unter der Bedingung verzichtet wird, daß die Abordnung innerhalb eines Jahres endet. Bei einer Abordnung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Z 3 kann der Gemeinderat bestimmen, daß anstelle einer Subvention oder unter Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag der Stadt Wien auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag) zur Gänze oder teilweise verzichtet wird.

(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr

nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.

(6) Abs. 4 ist auf Abordnungen zur Dienstleistung beim Bund als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr in Wien nicht anzuwenden.

3. Abschnitt

Dienstpflichten

Allgemeine Dienstpflichten

§ 18. (1) Der Beamte hat die ihm übertragenen Geschäfte unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß und Unparteilichkeit zu besorgen. Er hat sich hiebei von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(2) Der Beamte hat gegenüber den Vorgesetzten, den Mitarbeitern, den Parteien und Kunden ein höfliches und hilfsbereites Verhalten an den Tag zu legen. Er hat im Dienst und außer Dienst alles zu vermeiden, was die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(3) Dem Beamten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuwenden oder zusichern zu lassen. Zuwendungen von geringem Wert, wie sie insbesondere aus Anlaß von Festen üblich sind, dürfen angenommen werden.

Erweiterung des Geschäftskreises

§ 19. (1) Der Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Beamtengruppe bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstrücksichten stets zulässig.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Beamtengruppe überreicht werden, doch darf dabei das Ausmaß des Ruhegebißes, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung im Zeitpunkt der Überreichung gebührt hätte, nicht geschmälert werden.

(4) Der Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anlässlich

solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Gebührenvorschriften.

Dienstpflichten gegenüber dem Vorgesetzten

§ 20. (1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung aus einem anderen Grund für gesetzwidrig, so kann er, bevor er die Weisung befolgt, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen. Bestätigt jedoch der Vorgesetzte diese Weisung schriftlich, so hat der Beamte die Weisung zu befolgen.

(4) Der Beamte hat eine Weisung, die er für gesetzwidrig hält, ohne schriftliche Bestätigung zu befolgen, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Dienstliche Verschwiegenheit

§ 21. (1) Der Beamte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht nicht gegenüber dem Vorgesetzten, den Organen, gegenüber denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, im Disziplinarverfahren und in den Fällen, in denen der Beamte vom Magistrat von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden wurde.

(2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch für Beamte des Ruhestandes.

(3) Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

Befangenheit

§ 22. Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht so gleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen

selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBL. Nr. 51, und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Ausbildung und Fortbildung

§ 23. Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden oder in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

Vertretung der Interessen der Gemeinde Wien in juristischen Personen

§ 24. (1) Wird der Beamte beauftragt, die Interessen der Gemeinde Wien in einer juristischen Person,

1. an der die Gemeinde Wien unmittelbar oder durch eine andere juristische Person mittelbar beteiligt ist,
2. an die die Gemeinde Wien Subventionen leistet, oder
3. für die die Gemeinde Wien die Haftung übernommen hat,

als Vertreter der Gemeinde Wien oder als Mitglied eines Organes oder Vertretungskörpers dieser juristischen Person wahrzunehmen, so darf der Beamte ein Entgelt oder eine Entschädigung hierfür nur mit Zustimmung des Magistrats annehmen.

(2) Abs. 1 ist auf den Beamten nicht anzuwenden, der zum Zweck der Tätigkeit für die juristische Person gemäß § 56 beurlaubt oder der gemäß § 57 Abs. 3, § 59 oder § 60 Abs. 3 vom Dienst freigestellt ist.

(3) Entgelte oder Entschädigungen, die entgegen Abs. 1 angenommen wurden, sind an die Gemeinde Wien abzuführen.

Nebenbeschäftigung

§ 25. (1) Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die der Beamte ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten entfaltet und die auch keine weitere Tätigkeit für die Gemeinde Wien in einem anderen Wirkungskreis ist.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder die Achtung und das Vertrauen, die seiner Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte.

(3) Der Beamte hat

1. jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung,
2. eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Or-

gan einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden. Hierbei hat er insbesondere die Art und den Umfang der Nebenbeschäftigung und den hiefür erforderlichen Zeitaufwand bekanntzugeben. Tritt während der Ausübung einer Nebenbeschäftigung in bezug auf die für ihre Zulässigkeit entscheidenden Umstände eine wesentliche Änderung ein, so hat dies der Beamte ebenfalls dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.

(4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach §§ 27 und 28 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 2 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

Arbeitszeit

§ 26. (1) Der Beamte hat die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Soweit in Abs. 3 und 4 oder in § 30 nicht anderes bestimmt ist, beträgt die Normalarbeitszeit des Beamten 40 Stunden wöchentlich. Die wöchentliche Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von Abs. 2 die gleitende Arbeitszeit vorgenommen werden. Unter gleitender Arbeitszeit ist jene Form der Arbeitszeit zu verstehen, bei der der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Arbeitszeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Arbeitszeit ist vorzusorgen, daß die wöchentliche Normalarbeitszeit im mehrmonatigen Durchschnitt erbracht wird.

(4) Für den Beamten, der im Turnus-, Wechsel- oder Schichtdienst verwendet wird, beträgt die Normalarbeitszeit 173 Stunden monatlich. Die Arbeitszeit ist durch eine Diensteinteilung möglichst regelmäßig und bleibend aufzuteilen.

(5) Der Beamte hat auf Anordnung über die Normalarbeitszeit hinaus Dienst zu versehen (Überstunden).

(6) Überstunden, die nach dem 31. Dezember 1993 geleistet werden, sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder

2. nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Für Überstunden, die in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, kommen nur Z 2 oder 3 in Betracht. Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Diese Frist kann mit Zustimmung des Beamten um bis zu weitere sechs Monate erstreckt werden.

(7) Abweichend von Abs. 6 sind Überstunden, in die regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zeiten einer von Beamten angestrebten Einarbeitung von Arbeitszeit (zB bei einem Diensttausch oder einer sonstigen Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und Zeitguthaben aus der gleitenden Arbeitszeit sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

(8) Rufbereitschaft gilt nicht als Arbeitszeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst versehen hat, als Arbeitszeit.

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger

§ 27. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf seinen Antrag um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit darf – ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 2 – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der Herabsetzung gemäß Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befunden hat,
2. die Herabsetzung der Arbeitszeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder

3. der Beamte aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.

(5) Abs. 4 Z 1 gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes.

(6) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

§ 28. (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 27 Abs. 4 Z 3 und Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege, in den Fällen des Abs. 1 Z 4 frühestens mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

(4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes-

statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,

3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,
4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karrenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(5) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen.

Vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit nach §§ 27 oder 28 verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Arbeitszeit nach § 27 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

Lehrverpflichtung der an den Schulen tätigen Beamten

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinn des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 treten;

2. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut für Sozialpädagogik mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.

(2) Der Stadtsenat kann das Ausmaß der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung unter Beachtung der Belastung der Lehrerin im Vergleich zu der in Abs. 1 bestimmten Bewertung der Unterrichtsleistungen festsetzen, soweit

1. Unterrichtsgegenstände durch Abs. 1 nicht erfaßt sind oder neu eingeführt werden,
2. von der Lehrerin Dienstleistungen außerhalb der mit dem Unterricht verbundenen Pflichten erbracht werden.

(3) §§ 27 bis 29 sind auf den in Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Fristen gemäß § 27 Abs. 1 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern. Der Gesamtzeitraum gemäß § 27 Abs. 2 darf dadurch um höchstens ein Jahr überschritten werden.

Abwesenheit vom Dienst

§ 31. (1) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder einen anderen wichtigen, seine Person betreffenden Grund verhindert, den Dienst zu versehen, so hat er dies dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden. Der Beamte hat den Grund für die Dienstverhinderung zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert.

(2) Ein wegen Krankheit, Unfall oder gemäß § 62 vom Dienst abwesender Beamter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken und sich gegebenenfalls einer zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen.

(3) Der Beamte, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsscheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32

des Wehrgesetzes 1990 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

(4) Kommt der Beamte den sich aus Abs. 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen nicht nach, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Versäumung des Dienstes

§ 32. (1) Ein Beamter, der eigenmächtig und unentschuldigt dem Dienst fernbleibt, verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf sein Diensteinkommen. Der Beamte verliert den Anspruch auf sein Diensteinkommen auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens dem Dienst fern war. Auf die zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die das Diensteinkommen entfällt, § 48 der Pensionsordnung 1966 anzuwenden. Dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens ein zur Vermeidung dieses Schadens angemessener Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Dieser darf zusammen mit der Leistung an den anderen Ehegatten den Monatsbezug nicht übersteigen, auf den der Beamte jeweils Anspruch hätte. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Monatsbezüge unter Aufrechnung des Geleisteten nachzuzahlen.

(2) Die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens hemmen den Lauf der Dienstzeit. Sind die Monatsbezüge gemäß Abs. 1 nachzuzahlen, so erlischt auch rückwirkend die Hemmung des Laufes der Dienstzeit.

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst

§ 33. (1) Ist der Aufenthalt eines Beamten, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, unbekannt oder leistet ein Beamter, von dem anzunehmen ist, daß er eigenmächtig und unentschuldigt vom Dienst fern ist, einer Vorladung keine Folge, so ist er durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, seinen Dienst anzutreten; hiebei ist ihm bekanntzugeben, daß das Dienstverhältnis aufgelöst ist, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung den Dienst antritt.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst nicht an, so ist das Dienstverhältnis aufgelöst.

Besondere Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 34. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben in gesetzmaßiger, zweckmaßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu geben, aufgetretene Fehler und Mißstände – allenfalls unter Erteilung von Belehrungen oder Ermahnungen – abzustellen und für die Einhaltung der Arbeitszeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zur Sicherstellung einer gesetzmaßigen Vollziehung sowie einer zweckmaßigen wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

Meldepflichten

§ 35. (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Beamte gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist,
6. Adresse, unter der dem beurlaubten Beamten im kürzesten Weg amtliche Verständigungen zukommen können,
7. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstlegitimation oder eines Dienstabzeichens.

(3) Die in Abs. 2 Z 1 bis 4 angeführten Umstände und den Verlust der Dienstlegitimation hat auch der Beamte des Ruhestandes dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden.

Dienstweg

§ 36. (1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstweg einzubringen.

(2) Der Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

(3) In Dienstrechts- und Disziplinarangelegenheiten können

1. Rechtsmittel,
 2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
 3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
 4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof
- ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden.

4. Abschnitt

Rechte

Allgemeine Bestimmungen

§ 37. (1) Der Beamte erwirbt mit seiner Anstellung und mit dem Tag des Dienstantrittes folgende Rechte:

1. auf die Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung 1994 und die nach den Gebührenvorschriften zukommenden Entschädigungen;
2. die in der Pensionsordnung 1966 bezeichnete Anwartschaft;
3. auf den Erholungspauschalen;
4. auf Vertretung seiner dienstrechten Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft sowie auf Koalitionsfreiheit;
5. auf Krankenfürsorge;
6. auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
7. auf alle übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
8. mit der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach diesem Gesetz aufgelöst werden kann.

(2) Wenn ein Beamter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, werden ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt, soweit er sie nicht selbst verschuldet hat.

Diensteinkommen

§ 38. Der Beamte hat nach der Besoldungsordnung 1994 Anspruch auf die mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften.

Aushilfen, Vorschüsse

§ 39. (1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen eine Geldaushilfe gewährt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Bezüge

gewährt werden; er ist in höchsten 48 Monatsraten durch Bezugsabzug hereinzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

Dienst- und Werkwohnung

§ 40. (1) Dienstwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen wird und die der Beamte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes beziehen muß.

(2) Werkwohnung ist eine Wohnung, die dem Beamten ohne Beistellung von beweglichem Mobiliar im Rahmen des Dienstverhältnisses zugewiesen wird und deren Benützung durch den Beamten im Hinblick auf seine Dienstverwendung zweckmäßig, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Dienstes nicht unbedingt notwendig ist.

(3) Die Gewährung oder Entziehung des Benützungsrechtes an einer Dienst- oder Werkwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen. Die Zuweisung einer Werkwohnung darf nur mit Zustimmung des Beamten erfolgen.

(4) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Beamten wird kein Bestandverhältnis begründet.

(5) Für eine Dienstwohnung hat der Beamte keine Vergütung zu leisten. Für eine Werkwohnung hat der Beamte eine Vergütung in der Höhe des halben ortsüblichen Mietzinses und der vollen Betriebskosten sowie der vollen laufenden öffentlichen Abgaben zu leisten, die er bei Vermietung der Wohnung an ihn zu entrichten hätte. Die Pauschalierung der Betriebskosten einschließlich der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(6) Die Dienst- oder Werkwohnung ist innerhalb von drei Monaten zu räumen, wenn das Dienstverhältnis endet oder eine Änderung der Dienstverwendung (auch in örtlicher Hinsicht) eingetreten ist; die Frist kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe auf höchstens neun Monate verlängert werden. Erfolgt die Räumung der Dienst- oder Werkwohnung nicht fristgerecht, so ist für die Zeit nach Ablauf der Räumungsfrist bis zur tatsächlichen Räumung, ohne daß hiervon ein Bestandverhältnis begründet wird, eine Vergütung in der Höhe des ortsüblichen Mietzinses, der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben zu leisten, die bei Vermietung der Wohnung zu entrichten wären. Die Pauschalierung der Betriebskosten und der laufenden öffentlichen Abgaben ist zulässig.

(7) Während des Kündigungsschutzes gemäß § 66 oder § 72 Abs. 2 und 4 tritt die Verpflichtung des Beamten zur Räumung der Dienst- oder Werkwohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

Einmalige Entschädigung bei Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung

§ 41. (1) Ist der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes zur Räumung einer Dienst- oder Werkwohnung verpflichtet, so hat er Anspruch auf eine einmalige Entschädigung, wenn

1. ihm bei Eintritt des Umstandes, der ihn gemäß § 40 Abs. 6 zur Räumung der Dienst- oder Werkwohnung verpflichtet, eine Dienst- oder Werkwohnung mindestens zehn Jahre zugewiesen war, und
2. er einen Baukostenzuschuß zur Erlangung einer Ersatzwohnung oder eine Geldleistung zur Erlangung einer Genossenschafts- oder Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes zu erbringen hat.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 49 500 S. Die Bemessungsgrundlage ändert sich zum selben Zeitpunkt und im selben Prozentausmaß wie die Höchstgrenze, die auf Grund des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972 im Land Wien zur Beurteilung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche für Mehrwohnungshäuser bei normaler Ausstattung und einer Gesamtnutzfläche von 4 000 m² gilt. Die geänderte Bemessungsgrundlage ist durch Verordnung des Stadtsenates festzustellen.

(3) Die einmalige Entschädigung beträgt für jedes Jahr der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit des Beamten

1. bei Räumung einer Dienstwohnung 1/35,
 2. bei Räumung einer Werkwohnung 1/70
- der Bemessungsgrundlage. Die einmalige Entschädigung darf bei Räumung einer Dienstwohnung die Bemessungsgrundlage, bei Räumung einer Werkwohnung die halbe Bemessungsgrundlage, sowie in beiden Fällen den Betrag der Leistung gemäß Abs. 1 Z 2 nicht überschreiten.

(4) Ist die Verpflichtung zur Räumung der Dienst- oder Werkwohnung (§ 40 Abs. 6) auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, so gebürt die einmalige Entschädigung unabhängig von Abs. 1 Z 1 und unter Zugrundelegung einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren.

(5) Entscheidend für die Höhe der einmaligen Entschädigung ist der Zeitpunkt, ab dem die Räumungsfrist gemäß § 40 Abs. 6 zu laufen beginnt.

(6) Stirbt ein zur Benützung einer Dienst- oder Werkwohnung Berechtigter und hätte er unter Auferachtlassung des Abs. 1 Z 2 Anspruch auf die einmalige Entschädigung gehabt, wenn er mit Ablauf des Sterbetages in den Ruhestand versetzt worden wäre, so gebürt dem nach der Pensionsordnung 1966 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, der

1. mit dem Verstorbenen an dessen Sterbetag im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und
 2. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 2 erfüllt,
- die einmalige Entschädigung in der Höhe, die sich gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der dem Versorgungsgenuss zugrunde liegenden ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und der vom Hinterbliebenen zu erbringenden Leistung gemäß Abs. 1 Z 2 ergibt. Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Haben mehrere Hinterbliebene gemäß Abs. 6 Anspruch auf die einmalige Entschädigung, so gebührt sie ihnen zur ungeteilten Hand.

Übersiedlungskosten

§ 42. (1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Ort außerhalb Wiens nach einem anderen Ort außerhalb Wiens sind die Übersiedlungskosten nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Wien gebührt einem in Wien wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

Krankenfürsorge

§ 43. Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Näheres regeln die Satzungen der Anstalt.

Bezüge bei Dienstfreistellung

§ 44. (1) Bei einem Beamten, dem gemäß § 58 oder § 60 Abs. 1 die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist oder der gemäß § 59 außer Dienst gestellt ist, tritt eine Verminderung des Diensteincomings (§ 38) nicht ein, sofern im Wiener Bezügegesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1973, nicht anderes bestimmt ist und sofern auf ihn nicht auch § 57 anzuwenden ist.

(2) Das Diensteincoming (§ 38) eines Beamten, dem gemäß § 57 Abs. 1 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebührt in einem um 25% verminderten Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend von § 6 der

Besoldungsordnung 1994 für jenen Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der in § 57 Abs. 1 angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, dem Wiener Bezügegesetz oder dem entsprechenden Gesetz eines anderen Landes gebührt. Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, vermindern sich nicht.

(3) Dem Beamten, der gemäß § 57 Abs. 3 oder 5 außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf das Dienstekommen regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug das monatliche Dienstekommen übersteigen, das dem Beamten gemäß Abs. 2 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Prozentsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

(4) Auf den in Abs. 3 genannten Beamten sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, so anzuwenden, als wäre er nicht außer Dienst gestellt. Dabei sind von den

1. nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte unmittelbar vor der Außerdienststellung bezogen hat,
 2. nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Außerdienststellung bezogen hat,
- zu berücksichtigen.

(5) Abs. 2 bis 4 sind auf einen Beamten, der Abgeordneter des Landtages eines anderen Landes ist, nur dann anzuwenden, wenn gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz dieses Landes eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen wurde.

Anspruch auf den Erholungsurlaub

§ 45. Der Beamte hat nach einer ununterbrochenen Dauer des Dienstverhältnisses von sechs Monaten rückwirkend ab dem Beginn des Dienstverhältnisses Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 46. (1) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 15 Jahren 30 Werkstage, ab 15 Jahren 32 Werkstage und ab 25 Jahren 36 Werkstage. Entscheidend ist die Gesamtdienstzeit, die mit Ablauf des Kalenderjahres erreicht wird. Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 13 Abs. 1),
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
3. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
4. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten und
5. den vor Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegten Zeiten, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist.

(2) Beamten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung ihrer Gesundheit mit sich bringt, kann durch Verordnung des Stadt senates entsprechend dem Grad dieser Gesundheitsgefährdung ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktagen und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 38 Werktagen nicht übersteigen.

(3) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes erhöht sich für den versehrten Beamten auf Antrag ohne Rücksicht auf die in Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstgrenzen um den Zusatzurlaub nach § 47.

(4) Beginnt das Dienstverhältnis des Beamten nach dem 30. Juni, so beträgt das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das erste Urlaubsjahr für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses in diesem Jahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3. Ergeben sich hiebei Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktagen aufzurunden.

(5) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktagen aufzurunden.

(6) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf fünf Werktagen verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(7) Ist die gemäß § 27 oder § 28 herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Beamten aufwen-

ger als fünf Werktagen verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Beamte innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(8) Fällt bei einem Beamten, dessen Erholungsurlaub gemäß Abs. 6 oder 7 umzurechnen ist und der regelmäßig am Samstag dienstfrei hat, nach dem Urlaubsantritt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so verlängert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes um einen zusätzlichen Arbeitstag, sofern im Zusammenhang mit dem Samstag ein Erholungsurlaub von mindestens fünf Arbeitstagen verbraucht wird; dasselbe gilt sinngemäß, wenn der Beamte regelmäßig an einem anderen Werktag als dem Samstag dienstfrei hat.

(9) Um zu gewährleisten, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung sowohl bei ungeteiltem als auch bei geteiltem Verbrauch des Erholungsurlaubes gleich hoch ist, kann der Stadtsenat für Beamte das Ausmaß des Erholungsurlaubes nach Maßgabe der einzelnen Diensteinteilungen in Schichten oder Arbeitsstunden festsetzen. Die Umrechnung hat so zu erfolgen, daß die durch den jährlichen Erholungsurlaub eintretende Dienstbefreiung dem sich aus Abs. 1 bis 5 ergebenden Zeitausmaß entspricht, wobei zur Rundung des jährlichen Urlaubsausmaßes notwendige Abweichungen bis zu acht Stunden zulässig sind.

Zusatzurlaub für versehrte Beamte

§ 47. (1) Dem versehrten Beamten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Beamte gelten

1. Beamte, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer oder mehrerer der nachstehend angeführten Gesundheitsschädigungen insgesamt um mindestens 20% vermindert ist und die deswegen Anspruch auf Rente haben oder deren Rente abgefunden worden ist:
 - a) Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 189/1955,
 - b) Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBL. Nr. 200/1967, oder nach einem Landesgesetz über Unfallfürsorge,
 - c) Dienstbeschädigung nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957, BGBL. Nr. 152, oder nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBL. Nr. 27/1964,
 - d) Gesundheitsschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL. Nr. 183/1947,
 - e) Impfschaden nach dem Impfschadengesetz, BGBL. Nr. 371/1973;

2. Beamte, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinn des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, sind.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens

1. 20% zwei Werkstage,
2. 40% vier Werkstage,
3. 50% fünf Werkstage,
4. 60% sechs Werkstage.

(3) Dem Beamten, der blind oder hochgradig sehbehindert im Sinn des § 7 Abs. 2 und 3 der Einstufungsverordnung zum Wiener Pflegegeldgesetz, zur Pensionsordnung 1966 und zum Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 45/1993, ist, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstmaß.

- (4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 1 nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid (Urteil) über die Rente oder dem Bescheid (Urteil) über die Abfindung der Rente zugrunde liegt; hat der Beamte Anspruch auf mehrere Renten und ergibt sich der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus einem der Bescheide (Urteile), so ist der Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit unter sinngemäß Anwendung des § 7 Abs. 3 des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, festzustellen;
 2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt.

(5) Der (erhöhte) Zusatzurlaub gebührt erstmals für das Urlaubsjahr, in dem der Beamte den Antrag einbringt. Der Beamte hat jede Änderung der Umstände, die das Ausmaß des Zusatzurlaubes vermindern, unverzüglich der Dienstbehörde zu melden; die Verminderung des Zusatzurlaubes tritt mit dem nächsten Urlaubsjahr ein.

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 48. (1) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter nach Zulässigkeit des Dienstes und nach Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Der Beamte hat Anspruch, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, mindestens die Hälfte des jährlichen Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) Die Festsetzung der Urlaubszeit schließt eine abändernde Verfügung nicht aus, sofern dies aus zwingenden dienstlichen oder in der Person des Beamten liegenden Gründen notwendig ist. Ist die abändernde Verfügung aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgt, so ist dem Beamten

der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen. Weiters sind dem Beamten, der aus zwingenden dienstlichen Gründen den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten konnte oder aus dem Urlaub zurückberufen wurde, die hierdurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen. Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinn des § 61 Abs. 5, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

(3) Der Anspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Hat der Beamte einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den der Karenzurlaub zehn Monate übersteigt.

(4) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände oder, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das nächste Urlaubsjahr oder, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 45 noch nicht erfüllt, ein Vorgriff auf den Erholungsurlaub für das erste Urlaubsjahr gewährt werden.

(5) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung gemäß § 61 erschöpft, kann zu einem in § 61 Abs. 2 genannten Zweck ein noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub auch ohne die gemäß Abs. 1 vorgesehene Festsetzung durch den Dienststellenleiter angetreten werden. Die Dienststelle ist unverzüglich zu verständigen.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 49. (1) Erkrankt der Beamte während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so ist die auf Werkstage (Arbeitstage, Schichten, Arbeitsstunden gemäß § 46 Abs. 6, 7 oder 9) fallende Zeit der Erkrankung, während der der Beamte durch Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt der Beamte während des Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Beamte hat der Dienstbehörde nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig

erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiedeantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers (der Krankenfürsorgeanstalt) über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

Erholungsurlaub für Beamte mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien

§ 50. (1) Für den Beamten, der unmittelbar vor dem bestehenden Dienstverhältnis in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, gelten die folgenden Absätze.

(2) Die im Vertragsdienstverhältnis verbrachte Zeit ist auf die Sechsmonatsfrist gemäß § 45 und auf die Zeit des Dienstverhältnisses gemäß § 46 Abs. 4 anzurechnen.

(3) Die Verminderung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes im ersten Urlaubsjahr als Beamter tritt gemäß § 46 Abs. 5 auch dann ein, wenn im selben Kalenderjahr während des Vertragsdienstverhältnisses ein Karenzurlaub verbraucht wurde.

(4) War im Vertragsdienstverhältnis ein Zusatzurlaub im Sinn des § 47 vereinbart, so gebührt dem Beamten der Zusatzurlaub gemäß § 46 Abs. 3 und § 47, ohne daß es eines Antrages bedarf.

(5) Bestand bei Beendigung des Vertragsdienstverhältnisses noch Anspruch auf einen Erholungsurlaub für das vorangegangene Kalenderjahr, so bleibt dieser Anspruch dem Beamten gewahrt. Der Anspruch auf diesen Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, verbraucht hat. § 48 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(6) Wurde während des Vertragsdienstverhältnisses ein Erholungsurlaub verbraucht, der für dasselbe Kalenderjahr gebührte, in dem das Dienstverhältnis als Beamter beginnt, so ist der verbrauchte Erholungsurlaub auf das gemäß § 46 gebührende Ausmaß des Erholungsurlaubes anzurechnen.

Erholungsurlaub für die an Schulen tätigen Beamten

§ 51. (1) Für den Beamten, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, gelten die folgenden Absätze.

(2) Der Beamte ist während der Dauer der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(3) Die Leiterin ist verpflichtet, die ersten und die letzten drei Werkstage der Hauptferien am Dienstort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat die Leiterin für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei sie auch die ihrer Schule zugewiesenen Lehrerinnen unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maß heranziehen kann.

(5) §§ 45 bis 50 sind nicht anzuwenden.

Sonderurlaub

§ 52. (1) Dem Beamten kann auf Antrag aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Er darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Eltern-Karenzurlaub

§ 53. (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

(2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15, 15 a oder 15 d des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemutter, Pflegevater).

(4) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(5) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem zweiten Geburtstag des Kindes weniger

als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(6) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28, gemäß § 15 c des Mutterschutzgesetzes 1979, § 8 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(7) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes oder über den Verzicht auf den Karenzurlaub auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles

§ 54. (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinn des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Beamte hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigsten Grund zu bescheinigen.

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 55. (1) Dem Beamten ist auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten

Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Beamte nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Haugemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der allgemeinen Schulpflicht wegen Schulunfähigkeit (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) entweder von der allgemeinen Schulpflicht befreit ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für den Karenzurlaub innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(4) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt. In bezug auf die ruhegenüffähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966) tritt diese Hemmung nicht ein.

(5) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für den Karenzurlaub weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Sonstiger Karenzurlaub

§ 56. (1) Dem Beamten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt. In bezug auf die ruhegenüffähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966) tritt diese Hemmung nicht ein.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse gewährt wird oder länger

als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer zwei Jahre übersteigt.

(4) Auf den Beamten, dem ein sonstiger Karenzurlaub im öffentlichen Interesse gewährt wurde, sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968, so anzuwenden, als wäre er nicht karenziert. Dabei ist bei den

1. nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte unmittelbar vor der Karenzierung bezogen hat,
 2. nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Karenzierung bezogen hat,
- auszugehen.

Dienstfreistellung für Mandatare

§ 57. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Wiener Landtages ist, auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
2. ein weiterer Verbleib auf dem Dienstposten wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten lässt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Dienstposten unvereinbar sind,

so ist er auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten aus den in Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann der Beamte auf einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Dienstposten nicht versetzt werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Versetzung auf einen anderen Dienstposten (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat die Dienstbehörde

vor der Versetzung oder vor der Erlassung des Bescheides über die Außerdienststellung, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, den Präsidenten des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, den Vorsitzenden des Bundesrates,
3. um einen Abgeordneten des Wiener Landtages handelt, den Präsidenten des Landtages, zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eines anderen Landes eine dem Art. 59 a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind Abs. 2 bis 4 auf den Beamten, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Landes ist, sinngemäß anzuwenden.

§ 58. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 59. Der Beamte, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung, Amtsführender Präsident oder Vizepräsident des Stadtschulrates für Wien oder Bezirksvorsteher eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

§ 60. (1) Dem Beamten, der Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), Bürgermeister, Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter eines Wiener Gemeindebezirkes ist, ist die zur Ausübung dieser Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Dem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten ist, ist die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit zu gewähren.

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft die Beurlaubung beim Bürgermeister zu beantragen. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunclichkeit stattzugeben.

Pflegefreistellung

§ 61. (1) Der Beamte, der nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist,

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder

2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, weil die Person, die das Kind ständig betreut hat, wegen
 - a) Tod,
 - b) Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
 - c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung oder
 - d) wegen schwerer Erkrankung
 für diese Betreuung ausfällt,

hat Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von sechs Werktagen im Kalenderjahr.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstmaß von weiteren sechs Werktagen im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölftes Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Eine Pflegefreistellung darf für denselben Anlaßfall das Ausmaß von sechs Werktagen nicht übersteigen.

(4) § 46 Abs. 6, 7 und 9 sowie § 50 Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 Z 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder, Wahl-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit

§ 62. (1) Der Beamte ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und eine Krankenfürsorgeanstalt, ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Beamten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstfreistellung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

Disziplinäre Immunität

§ 63. (1) Ein Beamter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied einer gesetzgebenden oder

anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(2) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der pflichtgemäßigen Ausübung seines Mandates stehen, ist der Beamte disziplinär nicht verantwortlich, außer er hat hiervon eine Dienstpflicht verletzt.

Amtstitel

§ 64. Die Beamten des Dienst- oder Ruhestandes haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hierfür werden durch den Stadtse-nat festgesetzt. Bei Führung des Amtstitels haben Beamte des Ruhestandes den ihnen vor Ausscheiden aus dem Dienststand zustehenden oder den anlässlich der Ruhestandsversetzung verliehenen Amtstitel mit einem auf das Ruhestandsverhältnis hinweisenden Zusatz zu führen.

Dienstbekleidung

§ 65. (1) Dem Beamten ist die notwendige Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen, wenn die dienstliche Tätigkeit

1. eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder Abnützung der Bekleidung mit sich bringt,
2. das Tragen einer Dienstbekleidung zum Schutz gegen Witterungseinflüsse erforderlich,
3. das Tragen einer Dienstbekleidung aus hygienischen Gründen erforderlich,
4. eine besondere Kenntlichmachung oder ein repräsentatives Äußeres erforderlich.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung des Stadtse-nates zu erlassen. In dieser Verordnung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus der dienstlichen Tätigkeit ergebenden durchschnittlichen Abnützung der Dienstbekleidungsstücke die Mindesttragdauer festzusetzen.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Dienstbekleidungsstücken in das Eigentum des Beamten ist nur zulässig, wenn die Mindesttragdauer abgelaufen ist.

5. Abschnitt

Anwendung von Bestimmungen des Mutter-schutzgesetzes 1979

§ 66. (1) Auf die Beamten sind § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Beamten, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind §§ 3 bis 9 und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

6. Abschnitt

Koalitionsfreiheit

§ 67. (1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen der Stadt Wien gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 Z 1 bis 4 ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personaldienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

(6) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit gilt eine dazwischenliegende, im Urlaub gemäß §§ 45 und 46 zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 und 2 wird nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.

7. Abschnitt

Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses

Versetzung in den Ruhestand

§ 68. (1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
2. er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint oder
3. auf ihn § 57 oder § 59 anzuwenden ist.

(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,

1. wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 vorliegen,
2. wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
3. wenn er länger als ein Jahr dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 aber nicht vorliegen,
4. wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann,
5. auf Grund von Feststellungen gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.

(4) Falls in besonderen Ausnahmsfällen das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 2 Z 2 bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin aufgeschoben werden. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

Reaktivierung

§ 69. (1) Der Beamte des Ruhestandes hat vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit einer Verfügung der Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte des Ruhestandes vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten amts(direktions)-ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt diese Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten des Ruhestandes, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beamte des Ruhestandes noch mindestens fünf Jahre seinen Dienstposten ordnungsgemäß versehen kann. Der Beamte des Ruhestandes hat nach dieser Verfügung innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Aufforderung zum Antritt des Dienstes Folge zu leisten.

(2) Leistet der Beamte des Ruhestandes einer Aufforderung nach Abs. 1, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens aber bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Beamten des Ruhestandes, stillzulegen.

(3) Mit der Verfügung der Wiederverwendung wird der Beamte des Ruhestandes Beamter des Dienststandes. Mit dem Anfall des Monatsbezuges erlischt der Anspruch auf Ruhebezug.

(4) Der Beamte des Ruhestandes ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.

§ 70. Der Beamte, der gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 in den Ruhestand versetzt worden ist, ist auf Antrag wieder in den Dienststand aufzunehmen, wenn er

1. die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

3. es wahrscheinlich ist, daß er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 71. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

1. von Gesetzes wegen (§ 33 Abs. 3),
2. durch Kündigung (§ 72),
3. durch Dienstentsagung (§ 73),
4. durch Entlassung (§ 74),
5. durch Tod.

(2) Bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Beamten auf Verlangen ein Zeugnis über die Dauer des Dienstverhältnisses und die Art der Dienstleistung auf Kosten der Gemeinde Wien auszustellen.

Kündigung

§ 72. (1) Die Gemeinde Wien kann durch Kündigung das Dienstverhältnis während der Probiedienstzeit auflösen.

(2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Beamte der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 3 nicht nachkommt, außer er macht glaubhaft, daß er die Meldepflicht aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht erfüllen konnte, und er die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hindernisgrundes nachholt.

(4) Die Kündigung des Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder § 54 oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende des Karenzurlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert der Karenzurlaub kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Karenzurlaubes.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt nach einer bei Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides erreichten Probiedienstzeit von

weniger als einem Jahr	zwei Wochen,
einem Jahr	einen Monat,
drei Jahren	zwei Monate,
fünf Jahren	drei Monate.

Die Zeit des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

(6) Während der Kündigungsfrist ist dem Beamten auf sein Verlangen wöchentlich ein Arbeitstag zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens freizugeben.

Dienstentsagung

§ 73. (1) Der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen.

(2) Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme.

(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Dienstentsagung. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird. In diesen Fällen entfällt die Annahme.

(4) Durch die Dienstentsagung verliert der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes für sich und seine Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) alle Rechte und Anwartschaften, die er aus dem Dienstverhältnis erworben hat.

Entlassung

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1. durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung;
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener straffbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
3. in den Fällen des § 9 Abs. 2.

8. Abschnitt
Disziplinarrecht
Allgemeine Bestimmungen

Verletzung von Dienstpflichten

§ 75. (1) Ein Beamter, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung (§ 34 Abs. 1) ausreicht.

Disziplinarstrafen

§ 76. (1) Disziplinarstrafen sind:

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zu 20% des Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe von mehr als 20% des Monatsbezuges bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen,
6. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die verhängte Strafe in einem Prozentsatz oder einem Vielfachen des Monatsbezuges anzugeben. Dabei ist vom Monatsbezug auszugehen, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt der mündlichen Verkündung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses oder im Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinarverfügung erreicht hat.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 5 darf die Minderung des Ruhebezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage höchstens 25% betragen. Die Minderung des Ruhebezuges kann höchstens für drei Jahre verhängt werden und endet spätestens mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Strafbemessung

§ 77. (1) Maßgebend für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist insbesondere Rücksicht zu nehmen

1. inwieweit das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten durch die Dienstpflichtverletzung beeinträchtigt wurde,
2. inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten,
3. sinngemäß auf die gemäß §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, für die Strafbemessung maßgebenden Gründe.

(2) Hat ein Beamter durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienst-

pflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Bedingte Strafnachsicht

§ 78. (1) Wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung der Strafe genügen wird, um den Beamten von weiteren Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere entgegenzuwirken, so kann die Disziplinarbehörde die Vollziehung der in § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls über den Beamten bisher keine Disziplinarstrafe gemäß § 76 Abs. 1 Z 3 verhängt wurde oder eine solche gemäß § 108 als getilgt gilt.

(2) Wird die Vollziehung der Strafe aufgeschoben, so hat die Disziplinarbehörde eine Bewährungsfrist von einem bis zu drei Jahren zu bestimmen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist insbesondere auf die Art der Dienstpflichtverletzung, die Person des Beamten, den Grad seines Verschuldens und auf sein dienstliches Verhalten Bedacht zu nehmen.

(4) Wird gegen den Beamten innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist die bisher nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, als ob sie zu diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

Verjährung

§ 79. (1) Ein Beamter darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien oder dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Dienststellen des Magistrats (ausgenommen die mit der Führung der Bürogeschäfte der Disziplinaroberkommission betraute Dienststelle) von der Dienstpflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, und
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

(2) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die in Abs. 1 Z 2

genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

(3) Sind seit dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung fünf Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich in den Fällen des Abs. 2 um jenen Zeitraum, um den die strafrechtliche Verjährungsfrist die in Abs. 1 Z 2 genannte Frist übersteigt.

(4) Der Lauf der Fristen nach Abs. 1 bis 3 wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof gehemmt, wenn der Sachverhalt, der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(5) Das Disziplinarverfahren gilt mit dem Zeitpunkt der ersten vom Magistrat gegen einen bestimmten Beamten als Beschuldigten gerichteten Amtshandlung (Verfolgungshandlung) als eingeleitet, und zwar auch dann, wenn die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 80. (1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist die Dienstpflichtverletzung nur dann zu verfolgen, wenn die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder weil das Vertrauen des Dienstgebers in die Person des Beamten auf Grund der Schwere der Dienstpflichtverletzung wesentlich beeinträchtigt wurde.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die Tatsachenfeststellung, die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes (Straferkenntnisses einer Verwaltungsbehörde) zugrunde gelegt wurde, gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird die Dienstpflichtverletzung verfolgt, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder um der wesentlichen Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstgebers in die Person des Beamten Rechnung zu tragen.

Organisatorische Bestimmungen

Disziplinarbehörden

§ 81. Disziplinarbehörden sind

1. der Magistrat,
2. die Disziplinarkommission (§ 84),
3. die Disziplinaroberkommission (§ 85).

Zuständigkeit

§ 82. (1) Zuständig ist

1. der Magistrat zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission noch nicht anhängig ist, und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen,
2. die Disziplinarkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist, zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen des Magistrats im Disziplinarverfahren,
3. die Disziplinaroberkommission zur Suspendierung, wenn ein Disziplinarverfahren bei ihr anhängig ist, und zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarkommission.

(2) Das Disziplinarverfahren ist anhängig

1. bei der Disziplinarkommission mit dem Tag des Einlangens der Disziplinaranzeige oder des Rechtsmittels bei der Disziplinarkommission,
2. bei der Disziplinaroberkommission mit dem Tag des Einlangens des Rechtsmittels bei der Disziplinaroberkommission.

(3) Im Verfahren nach diesem Abschnitt ist die Disziplinaroberkommission sachlich in Betracht kommende oberste Behörde.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 83. (1) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren gegen die Beschuldigten, soweit es bei der Disziplinarkommission anhängig ist, nach Möglichkeit gemeinsam durchzuführen. Wären für die Durchführung des Disziplinarverfahrens verschiedene Senate der Disziplinarkommission zuständig, so ist durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission von den für die einzelnen Beschuldigten sonst zuständigen Senaten einer durch Los zu bestimmen, dem die gemeinsame Durchführung des Disziplinarverfahrens zukommt.

(2) Aus Zweckmäßigkeitgründen, insbesondere zur Beschleunigung des Verfahrens, kann der Vorsitzende der Disziplinarkommission verfügen, daß von der gemeinsamen Durchführung des Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

Disziplinarkommission

§ 84. (1) Die Disziplinarkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder – ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten – sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Nimmt der Zentralausschuss der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinarkommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuss der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) Die gemeinderätliche Personalkommission hat die Beisitzer (Stellvertreter) jedes Senates auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission bleibend zu bestimmen. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat bei Beginn der Funktionsperiode für das laufende Kalenderjahr und jeweils bis Jahresschluß für das folgende Kalenderjahr den Senatsvorsitzenden (Stellvertreter) jedes Senates bleibend zu bestimmen.

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, so tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkom-

mission den Senat aus den in Abs. 3 Z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(6) Endet die Mitgliedschaft eines Senatsvorsitzenden, Beisitzers oder eines Stellvertreters der Genannten in der Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist die Kommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsperiode zu ergänzen. Das neubestellte Mitglied der Disziplinarkommission tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes. Wurden mehrere Mitglieder der Disziplinarkommission gleichzeitig neubestellt, sind die Senate nach Abs. 3 und 4 nachzubesetzen.

Disziplinaroberkommission

§ 85. (1) Die Disziplinaroberkommission besteht aus dem Vorsitzenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden und aus weiteren Mitgliedern (Beisitzer und ihre Stellvertreter).

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind von der gemeinderätlichen Personalkommission auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die für die Besetzung der Senate erforderliche Zahl der weiteren Mitglieder – ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 genannten – sind aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten auf Vorschlag des Magistratsdirektors, die nach Abs. 3 Z 3 erforderliche Zahl der Mitglieder aus dem Kreis der Beamten auf Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung zu bestellen. Nimmt der Zentralausschuss der Personalvertretung sein Vorschlagsrecht nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch den Magistrat in Anspruch oder nominiert er bis zum Ablauf dieser Frist jemanden, der die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht das Vorschlagsrecht im Anlaßfall auf den Magistratsdirektor über.

(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. dem Senatsvorsitzenden (einem Stellvertreter) aus dem Kreis des Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission und seiner Stellvertreter,
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuss der Personalvertretung oder aus dem Kreis der

vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) § 84 Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission und in der Disziplinaroberkommission

§ 86. (1) Beamte dürfen nur dann zu Mitgliedern der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt werden, wenn ihr Dienstverhältnis definitiv ist, sie disziplinär unbescholtan sind und gegen sie kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Zum Vorsitzenden (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission dürfen nicht bestellt werden:

1. Beamte, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Angehörigen von mehr als einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien) fungieren;
2. Mitglieder des Zentralausschusses der Personalvertretung.

(3) Jeder Beamte hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission oder in der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Zeit der Suspendierung.

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 52, § 53, § 55 oder § 56 von mindestens einem Jahr,
5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 oder § 59,
6. durch Enthebung, welche die gemeinderätliche Personalkommission auf begründetes Ansuchen des Beamten verfügen kann,
7. mit der Übernahme einer der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Funktionen, wenn der Beamte Vorsitzender (Stellvertreter) der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist.

(6) Die Mitgliedschaft des Beamten in der Disziplinarkommission endet auch mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinaroberkommission.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Abstimmung

§ 87. (1) Die Senate haben mit absoluter Stimmenmehrheit zu entscheiden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Teilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, sodaß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Disziplinaranwalt

§ 88. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren sind vom Bürgermeister aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern des Disziplinaranwaltes zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) ist § 86 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Der Beamte scheidet aus dem Amt als Disziplinaranwalt (Stellvertreter) aus:

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
3. mit Beginn eines Urlaubes gemäß § 52, § 53, § 55 oder § 56 von mindestens einem Jahr,
4. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 oder § 59,
5. mit der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission,
6. durch Enthebung, welche der Bürgermeister jederzeit verfügen kann.

Schriftführer

§ 89. Jedem Senat ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizugeben.

Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 90. (1) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren §§ 1, 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 41, 43 bis 50, 52 bis 56, 58 bis 62, 63 Abs. 2 bis 5, 64 Abs. 1, 65 bis 67, 68 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 und 69 bis 74 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG anzuwenden. §§ 4 bis 7, § 14 und § 15 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Anwendung des § 66 Abs. 1 AVG im Berufungsverfahren vor der Disziplinaroberkommission gilt der Magistrat als Behörde erster Instanz im Sinn dieser Bestimmung.

(3) Bei der Ladung von Parteien ist § 19 AVG nicht anzuwenden.

(4) Alle Ladungen des Beschuldigten haben die Androhung zu enthalten, daß das Verfahren ohne seine weitere Anhörung, bei Ladungen zu Verhandlungen, daß die betreffende Verhandlung ohne seine Anwesenheit durchgeführt wird, wenn er der Ladung schuldhaft keine Folge leistet.

Parteien

§ 91. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und ab Zustellung der Abschrift der Disziplinaranzeige (§ 100 Abs. 1 zweiter Satz) der Disziplinaranwalt. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 105 Abs. 2 sind auch die dort genannten Personen Parteien.

Verteidiger

§ 92. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Ein Beamter ist zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet. Übernimmt er die Verteidigung, so darf er in keinem Fall eine Belohnung annehmen.

(3) Der Beamte ist über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 93. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Suspendierung

§ 94. (1) Würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Magistrat, wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder bei der Disziplinaroberkommission bereits anhängig ist, diese, den Beamten vom Dienst zu suspendieren.

(2) Während der Dauer der Suspendierung verkürzt sich der Monatsbezug des Beamten – unter Ausschluß der Haushaltszulage – auf die Hälfte. Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, oder zur Vermeidung eines nicht wieder-gutzumachenden Schadens erforderlich ist.

(3) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Suspendierung des Beamten veranlaßt wurde, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(4) Die Berufung gegen die Suspendierung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat, wenn die Suspendierung vom Magistrat verfügt wurde, die Disziplinarkommission, wenn sie von der Disziplinarkommission verfügt wurde, die Disziplinaroberkommission zu entscheiden. Die Entscheidung der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission ist endgültig. § 73 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen die Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

(5) Ist der Beamte suspendiert und wurde sein Monatsbezug aus diesem Anlaß gekürzt, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Strafe der Versetzung in den Ruhestand, der Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder der Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Disziplinarverfahrens dem Dienst entsagt.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so sind dem Beamten die infolge der Kürzung einbehaltenden Beträge einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen.

(6) Wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 97 Abs. 1 Z 1 bis 3 eingestellt oder lautet das Disziplinarerkenntnis auf Freispruch, so sind dem Beamten neben den infolge der Kürzung einbehaltenden Beträgen auch die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenügzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, anrechenbar erklärten Nebengebühren einschließlich der gesetzlichen Verzugszinsen nachzuzahlen, auf die er Anspruch gehabt hätte, wenn er nicht suspendiert worden wäre.

(7) Ist die Kürzung des Monatsbezuges endgültig (Abs. 5), würde sie jedoch unter Bedachtnahme auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiä-

ren Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten, so kann der Magistrat auf Antrag des Beamten verfügen, daß die einbehaltenden Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig erscheint.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 95. (1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde zu erstatten. Die Disziplinarbehörde hat das Disziplinarverfahren auch zu unterbrechen, wenn sie während des Verfahrens von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gegen den beschuldigten Beamten wegen eines Sachverhaltes, der auch der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, Kenntnis erlangt.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 97 vorzugehen ist.

Selbstanzeige

§ 96. (1) Der Beamte hat das Recht, gegen sich selbst schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist, soweit Abs. 3 nicht anderes bestimmt, nach § 98 vorzugehen.

(3) Die Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 98 Abs. 2 erster Halbsatz), die Einstellung des Disziplinarverfahrens (§ 97) und die Erlassung einer Disziplinarverfügung (§ 98 Abs. 2 Z 1) sind nicht anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 97. (1) Das Disziplinarverfahren ist von der Disziplinarbehörde, bei der das Verfahren anhängig ist, mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen

nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der weiteren Verletzung von Dienstpflichten abzuhalten.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Verfahren des Magistrates

§ 98. (1) Auf Grund einer Anzeige (Selbstanzeige) sowie bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung hat der Magistrat die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

(2) Nach Abschluß der Erhebungen hat der Magistrat, sofern er nicht bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens absieht oder sofern ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist,

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten.

Disziplinarverfügung

§ 99. (1) Der Magistrat kann, wenn dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint, schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Mit der Disziplinarverfügung darf als Strafe nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße verhängt werden. § 103 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mündlich ohne Angabe von Gründen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Magistrat einzubringen.

(3) Mit der rechtzeitigen Einbringung des Einspruches tritt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Der Magistrat hat unverzüglich die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission zu erstatten. Die Disziplinarkommission hat in ihrem Verfahren (§§ 100 ff.) auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und kann insbesondere auch eine andere Strafe aussprechen.

Verfahren vor der Disziplinarkommission

§ 100. (1) Nach Einlangen der Disziplinaranzeige hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den zuständigen Senat – allenfalls unter Bedachtnahme auf § 83 Abs. 1 – zu ermitteln und die Disziplinaranzeige an diesen weiterzuleiten. Je eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu

übermitteln, wobei ihnen Gelegenheit zu geben ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Stellung zu nehmen.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Senates der Disziplinarkommission hat nach Ablauf der zweiwöchigen Frist (Abs. 1) den Senat einzuberufen. Sind zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Ermittlungen erforderlich, so sind diese auch vom Magistrat im Auftrag des Senates durchzuführen.

(3) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat, sofern das Disziplinarverfahren nicht gemäß § 97 einzustellen ist, die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß). Zu dieser sind die Parteien unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeschlusses sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden.

(4) Die Ladung des Beschuldigten hat neben den Angaben gemäß § 90 Abs. 4 auch einen Hinweis darauf zu enthalten, daß er sich selbst verteidigen oder sich durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen kann (§ 92) und daß auf sein Verlangen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als seine Vertrauenspersonen anwesend sein dürfen (§ 101 Abs. 1).

(5) Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Wird die Disziplinarkommission als Berufungsbehörde tätig, gelten Abs. 1 bis 6 nicht.

Mündliche Verhandlung

§ 101. (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Abweichend davon können auf Verlangen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete der Gemeinde Wien als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die Beratung und Abstimmung des Senates sind vertraulich.

(2) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der anwesende Beschuldigte zu vernehmen. Ist der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung (§ 90 Abs. 4, § 100 Abs. 3 bis 5) nicht erschienen, kann die mündliche Verhandlung ohne ihn durchgeführt werden.

(3) Nach der Vernehmung des Beschuldigten bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die Beweise aufzunehmen und die Ergebnisse früher aufgenommener Beweise oder Erhebungen

vorzutragen und zu erörtern sind. Er entscheidet über Beweisanträge der Parteien und hat offenbar unerhebliche Anträge zurückzuweisen. Auf Verlangen mindestens eines der übrigen Mitglieder des Senates hat dieser einen Beschuß über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu fassen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(5) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auch der Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen. Als Unterbrechung gilt eine Verhandlungspause von höchstens 24 Stunden.

(6) Nach Abschuß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwideren, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(8) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(9) Unmittelbar nach dem Beschuß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(10) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.

Vertagung und Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 102. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission

§ 103. (1) Der Senat hat bei der Beschußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rückicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat die im Verhandlungsbeschuß angeführten Anschuldigungspunkte zur Gänze zu erledigen. Es hat auf Schulterspruch oder Freispruch zu lauten.

(3) Der Spruch hat, wenn er nicht auf Freispruch lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Dienstpflicht, die dadurch verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe;
4. bei bedingter Strafnachsicht (§ 78) den Ausspruch über den Aufschub der Vollziehung der Strafe und die dafür bestimmte Bewährungsfrist;
5. die Entscheidung über die Kosten.

Das Erfordernis der Z 3 und 4 entfällt, wenn gemäß § 80 Abs. 3 von einem Strafausspruch abgesehen wird.

(4) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist dem Magistrat und den Parteien möglichst innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

(5) Gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission steht den Parteien das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu, die ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Berufung des Beschuldigten

§ 104. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf ein Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 105. (1) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der sich aus § 79 Abs. 3 und 4 ergebenen Frist zulässig. Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(2) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, haben. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch hätten.

Kosten

§ 106. (1) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist in der Disziplinarverfü-

gung und im Disziplinarerkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schulterspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird (§ 80 Abs. 3). Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(2) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen

§ 107. (1) Geldbußen oder Geldstrafen können erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienstekommen (Ruhebezug) hereingebracht werden. Der Abzug hat in einem oder in monatlichen Teilstücken (Monatsraten), deren Anzahl 48 nicht übersteigen darf, zu erfolgen.

(2) Die Festsetzung, ob die Geldbuße oder Geldstrafe in einem hereinzubringen ist und die Festsetzung der Anzahl und Höhe der Monatsraten obliegt dem Magistrat; dabei ist auf die Höhe der Geldbuße oder Geldstrafe sowie auf die persönlichen Verhältnisse und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen. Gegen die Festsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Der Abzug vom Dienstekommen (Ruhebezug) hat erstmals mit Beginn des zweiten, auf die Erlassung des Bescheides (Abs. 2) folgenden Monats zu erfolgen.

Tilgung der Disziplinarstrafe

§ 108. (1) Eine wegen einer Dienstpflichtverletzung verhängte Strafe gilt nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses als getilgt.

(2) Wird ein Beamter wegen einer Dienstpflichtverletzung rechtskräftig bestraft, bevor eine oder mehrere frühere Bestrafungen wegen Dienstpflichtverletzungen getilgt sind, so tritt die Tilgung aller Bestrafungen nur gemeinsam, und zwar erst mit Ablauf der Tilgungsfrist ein, die am spätesten endet.

(3) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Die Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (§ 76 Abs. 1 Z 4 und 5), die Dauer der Minderung des Ruhebezuges (§ 76 Abs. 3) und die

Hereinbringung von Geldbußen und Geldstrafen in monatlichen Teilbeträgen (§ 107) wird durch die Tilgung der Disziplinarstrafe nicht berührt.

Disziplinarverfahren gegen Beamte des Ruhestandes

§ 109. (1) Beamte des Ruhestandes sind nach diesem Gesetz wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen einer groben Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

(2) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltsumlage,
3. die Entlassung.

(3) Wird das Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, so ist zur Durchführung der Senat der betreffenden Kommission zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig war oder gewesen wäre.

(4) Im übrigen ist dieser Abschnitt mit Ausnahme des § 98 Abs. 2 Z 1 und des § 99 auf die Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden.

9. Abschnitt

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 110. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

10. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 111. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 46 Abs. 1 erhöht sich um zwei Werkstage, wenn

1. der Beamte ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunsthochschule abgeschlossen hat,

2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und
3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

Die Voraussetzung der Z 2 entfällt beim Beamten, dem unmittelbar vor der Anstellung ein erhöhtes Urlaubsmaß gemäß § 50 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gebührte.

§ 112. Bei Personen, die

1. am 1. Jänner 1992 oder vor diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung im Sinn des § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus standen („Klinikangestellte“),
2. unmittelbar nach Beendigung des in Z 1 genannten Dienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründeten oder begründen und
3. in diesem neuen Dienstverhältnis eine gleichartige Tätigkeit wie in dem vorangegangenen Dienstverhältnis ausüben,

ist die Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem in Z 1 genannten Dienstverhältnis einer Zeit gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 gleichzuhalten. § 16 Abs. 1 vierter Satz ist anzuwenden.

§ 113. § 17 Abs. 5 gilt für Beamte, die vor dem 1. September 1992 abgeordnet worden sind, mit der Abweichung, daß die Abordnung bei einem Widerruf der Zustimmung unverzüglich aufzuheben ist.

§ 114. § 28 gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes endet.

§ 115. Dem Beamten, der vor dem 1. Oktober 1993 angestellt worden ist, ist auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 11 enthält, die ihm noch nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind.

11. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 116. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anlage 1
(zu § 14 Abs. 1 Z 8)

Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums nach § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt:

1. sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
2. sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
3. fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
4. fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
5. viereinhalb Jahre für alle anderen Studienrichtungen.

Senate der Disziplinarkommission

Senat	für Beamte der Verwendungsgruppe(n) bzw. Beamtengruppe(n)	in der Hauptgruppe (§ 8 des Wiener Personalvertretungs- gesetzes)
1	A	I
2	B, K 1, K 2	I
3	C, D, E, K 3 bis K 6	I
4	1, 2, 3P	I
5	3A, 3, 4	I
6	L 1, L 2a, L 2b, LK, L 3	I
7	A, L 1, L 2a (soweit nicht Senat 12 zuständig)	II
8	B, L 2b	II
9	C, D, E, L 3 (soweit nicht Senat 13 zuständig)	II
10	1, 2, 3P	II
11	3A, 3, 4	II
12	Ärztliche Direktoren, Ärztliche Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte	II
13	K 1 bis K 6, LK sowie Lernpflegerinnen und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E	II
14	A, B, C, D, E	III
15	1, 2, 3P, 3A, 3, 4 (soweit nicht Senat 16 zuständig)	III
16	Kraftwagenlenker	III
17	A, B, C, D, E	IV
18	1, 2, 3P, 3A, 3, 4 (soweit nicht Senat 19 zuständig)	IV
19	Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Schaffner und Stationswarte	IV
20	A, B, C, D, E	V
21	1, 2, 3P, 3A, 3, 4	V
22	A, B, C, D, E	VI
23	1, 2, 3P, 3A, 3, 4	VI

Senate der Disziplinarkommission

Senat	für Beamte der Verwendungsgruppen
1	A, L 1
2	B, K 1, K 2, L 2a, L 2b, LK
3	C, K 3 bis K 6, L 3, 1, 2
4	D, E, 3P, 3A, 3, 4